

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Juni 2023

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
13.6.23	Gesetz zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau	170
13.6.23	Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes	170
13.6.23	Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften	171
11.5.23	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes	188
22.5.23	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	188
30.5.23	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Notarverordnung Baden-Württemberg	190
30.5.23	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen	192
12.6.23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2023/2024 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2023/2024)	193
12.6.23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2023/2024 – ZZVO Universitäten 2023/2024)	196
12.6.23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung-HAW 2023/2024 – ZZVO-HAW 2023/2024)	210
12.6.23	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2023/2024 – ZZVO-PH 2023/2024)	222
26.5.23	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften	225
17.5.23	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Dielheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde	225

**Gesetz zur Erleichterung
des baurechtlichen Verfahrens
beim Mobilfunknetzausbau**

Vom 13. Juni 2023

Der Landtag hat am 24. Mai 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »und in« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Wohngebieten« die Wörter »und bei Antennenanlagen im Außenbereich« eingefügt.
2. Der Anhang (verfahrensfreie Vorhaben) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe »10 m Höhe« durch die Angabe »15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis 20 m Höhe,« ersetzt.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

»g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die längstens für 24 Monate aufgestellt werden;«.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Gesetz zur Änderung des
Landesgrundsteuergesetzes**

Vom 13. Juni 2023

Der Landtag hat am 24. Mai 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgrundsteuergesetz vom 4. November 2020 (GBl. 2020 S. 974, ber. 2022 S. 595), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. Die Überschrift von § 29 wird wie folgt gefasst:

»§ 29

Feststellungszeitpunkt«.

3. § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für jedes Wohnungseigentum und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist entsprechend dem Miteigentumsanteil am Grundstück ein Wert nach § 38 zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist dem Wohnungs- oder Teileigentümer zuzurechnen.«
4. § 38 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Wurde eine Feststellung bereits getroffen, sind § 16 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wertgrenze von 15 000 Euro nicht gilt.«
5. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 4 werden die Wörter »für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums« jeweils durch die Wörter »im Hauptveranlagungszeitraum« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, für deren oder dessen Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes besteht und soweit der Grundbesitz der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist.«
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Wird nur ein Anteil des Grundstücks einem Rechtsträger nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 zugerechnet, so ist nur dieser Teil begünstigt.«
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

»(8) Auf Antrag wird der Abschlag auf die Steuermesszahl nach den Absätzen 3 bis 6 ab dem Erhe-

bungszeitraum, zu dessen Beginn die Voraussetzungen vorliegen, fortlaufend für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gewährt. Entfallen die Voraussetzungen, ist dies nach § 44 Absatz 2 anzuzeigen und der Messbetrag nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 neu zu veranlagen oder nach § 46 zu ändern. Der Antrag kann durch Abgabe einer Erklärung nach § 22 Absatz 1 gestellt werden.«

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Steuergegenstandes« die Wörter », die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann,« eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die eigenhändig zu unterschreiben sind.«

7. In § 57 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »31 Absatz 2« durch die Angabe »30 Absatz 1« ersetzt.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Für die Anwendung des § 13 Absatz 4 bei der Hauptfeststellung nach § 15 Absatz 3 ist zu unterstellen, dass die Grundsteuerwerte für die Besteuerung nach dem Landesgrundsteuergesetz in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung von Bedeutung sind. Die Steuerbefreiungen des Landesgrundsteuergesetzes in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung sind bei der Hauptfeststellung nach § 15 Absatz 3 zu beachten. Bei Zurechnungsfortschreibungen nach § 16 Absatz 2 ist von der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 bis zum 1. Januar 2025 zu unterstellen, dass die Grundsteuerwerte nach diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung von Bedeutung sind.«
- b) In Absatz 5 werden die Angaben »nach § 16« und »nach § 17« gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort »Grundsteuermessbescheide« die Wörter », Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags« eingefügt.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL
SCHOPPER

DR. BAYAZ
OLSCHOWSKI

DR. HOFFMEISTER-KRAUT
GENTGES
HOOGVLIET

LUCHA
RAZAVI
BOSCH

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Vom 13. Juni 2023

Der Landtag hat am 24. Mai 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer
(Landespflegekammergesetz – LPKG)

§ 1

Vertretung durch die Kammer

Als öffentliche Berufsvertretung der Pflegefachkräfte wird die Landespflegekammer als Heilberufe-Kammer (Kammer) errichtet.

§ 2

Kammermitglieder

(1) Der Landespflegekammer gehören alle Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, auch mit akademischem Grad, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger an, die die Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnungen besitzen und die ihren Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Baden-Württemberg ausüben. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse angewendet oder lediglich mitverwendet werden.

(2) Der freiwillige Beitritt zu der Landespflegekammer steht offen

1. Personen, die sich in Baden-Württemberg in der Ausbildung oder dem Studium zu einem der in Absatz 1 genannten Berufe befinden,
2. weiteren Personen, insbesondere Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfern, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfern sowie Pflegeassistentenkräften und
3. Personen, die ohne eine abgeschlossene dreijährige pflegerische Ausbildung oder ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes pflegerisches Studium haupt-

beruflich an einer Hochschule in Baden-Württemberg Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement lehren.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Landespflegekammer regelt die Einzelheiten ihrer Mitgliedschaft und die Erhebung des Beitrags durch Satzung.

(3) Personen im Sinne von Absatz 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben und in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben, können freiwilliges Mitglied der Kammer sein, sofern die Satzung der Kammer dies nicht ausschließt. Das Gleiche gilt für Personen im Sinne von Absatz 1, die ihre Tätigkeit ins Ausland verlegen.

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft,
2. durch Verzichtserklärung oder
3. mit Verlust des Berufsausübungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Die Landespflegekammer kann eine freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 2 und 3 beenden, wenn das freiwillige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt. Die Entscheidung der Kammer über die Aufhebung der freiwilligen Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe an die betroffene Person wirksam. Die Bekanntgabe kann öffentlich im Bekanntmachungsorgan der Kammer erfolgen, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt und eine Bekanntgabe an eine bevollmächtigte Person nicht möglich ist.

§ 3

Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedsstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Absatz 1 der Kammer nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie die bei der Meldung vorgelegten Dokumente nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die

zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienstleister bei der Kammer vorübergehend eingetragen.

(3) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsggerichtsbarkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 4

Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung durch die Kammer, Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates

(1) Die Kammermitglieder müssen sich grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Landespflegekammer melden und die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorlegen. Sie haben der Kammer grundsätzlich jeweils innerhalb eines Monats die Beendigung ihrer Berufsausübung sowie jeden Wechsel eines Tätigkeitsortes und Wohnsitzes anzuzeigen. Die Landespflegekammer führt ein Mitgliederverzeichnis. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Landespflegekammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Das Nähere, insbesondere den Umfang der anzugebenden personenbezogenen Daten und die vorzulegenden Unterlagen sowie die Dauer der Datenspeicherung, regelt die Landespflegekammer in ihrer Meldeordnung. Die Meldung nach Satz 1 kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(2) Die Landespflegekammer ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Landespflegekammer darf personenbezogene Daten an andere Heilberufe-Kammern sowie die Aufsichts- und Berufszulassungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere den Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, regelt die Landespflegekammer in ihrer Meldeordnung.

(3) Die Landespflegekammer wird durch die zuständige Behörde von Amts wegen über die Erteilung und über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ru-

hens und den Widerruf der Berufserlaubnisse und der Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung zeitnah informiert. Die Landespflegekammer hat die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht zur Kammermitgliedschaft nach diesem Gesetz führt. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Landespflegekammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Landespflegekammer im Übrigen nach Artikel 8 und 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates sowie zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und hat dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Landespflegekammer unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhält die Landespflegekammer Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht. Im Fall der Dienstleistungserbringung kann die Landespflegekammer von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Erlaubnis und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates hat die Landespflegekammer die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordert die Landespflegekammer alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermittelt ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Der Dienst-

leistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet.

§ 5

Kammeraufgaben

(1) Aufgaben der Landespflegekammer sind die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder in Verbindung mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen. Die Landespflegekammer hat insbesondere

1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
3. die Ausbildung der Kammermitglieder zu fördern,
4. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen,
5. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen nach den §§ 34 bis 36 zu regeln,
6. auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
8. die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
9. Dritte, insbesondere Menschen mit Pflegebedarf, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung betreffen, zu informieren und zu beraten,
10. bei der Prävention, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und bei der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken sowie
11. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten oder unter ihrer Verantwortung Tätigen zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

Die Landespflegekammer hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und die Rechte der Menschen mit Pflegebedarf zu beachten. Sie hat Unterlagen der Menschen mit Pflegebedarf für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Menschen mit Pflegebedarf Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht durch das verpflichtete Kammer-

mitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin oder -nachfolger gewährleistet ist. Gegenüber den Verpflichteten besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Akten der Menschen mit Pflegebedarf entstehen. Die Landespflegekammer kann andere Kammermitglieder oder Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen und gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten oder nutzen.

(2) Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Aufgaben ist die Landespflegekammer berechtigt,

1. Fortbildungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren,
3. Fortbildungen, die inhaltlich auf einem von der Kammer empfohlenen Curriculum beruhen (curricularen Fortbildungen), anzuerkennen und Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen auszustellen und
4. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildungen sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen.

Die Kammerzertifikate über die Erfüllung der Fortbildungspflicht, über die erfolgreiche Teilnahme an curricularen Fortbildungen sowie über die Einführung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen können durch die Kammermitglieder öffentlich angekündigt werden.

(3) Die Landespflegekammer ist befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen sowie Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die Landespflegekammer hören.

(4) Die Landespflegekammer legt einmal im Jahr über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Zur Wahrung von Berufs- und Standesinteressen ist sie berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen oder sonstige berufsbezogene Belange im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann der Landespflegekammer mit ihrer Zustimmung staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Landespflegekammer sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann; dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten.

(6) Die Landespflegekammer hat ein Anhörungsrecht in dem gemeinsamen Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer nach § 4 Absatz 9 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG).

§ 6

Ethikrat

(1) Die Landespflegekammer kann einen Ethikrat errichten. Die Kammer regelt die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Ethikrats durch Satzung. Die Aufgaben, die den Ethikkommissionen nach Bundesrecht zugewiesen worden sind, bleiben der ausschließlichen Zuständigkeit der Ethikkommission nach § 5 Absatz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) vorbehalten.

(2) In der nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des Ethikrats,
2. seine Zusammensetzung, insbesondere die Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten, soweit es um ärztliche Tätigkeiten geht,
3. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder, wobei die Kammer darauf hinwirken soll, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
6. das Verfahren,
7. die Geschäftsführung,
8. die Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds,
9. die Erhebung von Gebühren zur Deckung von durch die Einrichtung und Tätigkeit des Ethikrats anfallenden Kosten,
10. die Entschädigung der Mitglieder und
11. die Anerkennung von Voten eines Ethikrats oder einer Ethikkommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und durch das jeweilige Landesrecht gebildet ist.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder des Ethikrats der Landespflegekammer in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Landespflegekammer kann mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landespsychotherapeutenkammer durch Satzung einen gemeinsamen Ethikrat oder mehrere gemeinsame Ethikräte errichten. Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Landespflegekammer kann auch mit den Pflegekammern anderer Länder im gemeinsamen Einvernehmen einen gemeinsamen Ethikrat einrichten.

§ 7

Rechtsstellung der Landespflegekammer

Die Landespflegekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 8

Staatsaufsicht

- (1) Die Landespflegekammer untersteht der staatlichen Aufsicht.
- (2) Die Aufsicht über die Landespflegekammer wird vom Sozialministerium, in Vermittlungs- und Berufsgerichtsangelegenheiten vom Sozialministerium im Benehmen mit dem Justizministerium geführt.
- (3) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Aufsicht darauf beschränkt, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund seiner Bestimmungen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen eine Vertretung abordnen, der auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.
- (4) Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht nach dem vierten Teil der Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 9

Satzungen

- (1) Die Landespflegekammer erlässt Satzungen.
- (2) Für den Erlass einer Satzung ist die Vertreterversammlung zuständig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder oder ihrer Ersatzpersonen; dies gilt bei Beschlüssen im Umlaufverfahren entsprechend.
- (3) Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Ausfertigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sofern eine Fassung einer Satzung bei der Landespflegekammer angefordert wird, ist sie in der gewünschten Form zuzuleiten. Durch Satzungsrecht kann hierfür ein Kostenaufwand in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entweder
 1. im Bekanntmachungsorgan der Kammer,
 2. elektronisch auf der Homepage der Kammer oder
 3. in beiden Formen.
- (5) Bei einer Bekanntmachung nach Absatz 4 Nummer 2 weist die Kammer im Bekanntmachungsorgan auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. Auf der Homepage bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse müssen den Bereitstellungstag angeben, das Datum des Genehmigungsbescheids beinhalten und in der bekannt gemachten Fassung dauerhaft durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden. Satzungen sind zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer ab dem Tag der Bekanntmachung vier Wochen auszulegen.

§ 10

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- (1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, hat die Landespflegekammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach diesem Gesetz durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift. Satz 1 gilt für in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9. 4. 2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10. 12. 2021, S. 16) geändert worden ist fallende neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Anwendung von Satz 1 ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt. Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. 7. 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Vorschrift nach Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
- (3) Die Gründe, wonach eine Vorschrift nach Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantzieren. Relevant sind quantitative Elemente, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind.
- (4) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- (5) Vorschriften nach Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 11

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Elemente durch die Landespflegekammer zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung durch die Landespflegekammer die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift im Sinne von § 10 Absatz 1 relevant sind. Relevant sind die Elemente, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zum Regelungsgegenstand der Vorschrift aufweisen.

(3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift nach § 10 Absatz 1 mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, berücksichtigt die Landespflegekammer bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Vorschrift die Wirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift und insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Für diese Zwecke prüft die Landespflegekammer die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, und insbesondere die in Anlage 3 enthaltenen Elemente.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.

§ 12

Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass einer neuen oder geänderten Vorschrift nach § 10 Absatz 1 überwacht die Landespflegekammer deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschrift eingetreten sind, gebührend Rechnung.

§ 13

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Vorschriften nach § 10 Absatz 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind von der Lan-

despflegekammer zur Information von betroffenen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, für die Dauer von in der Regel 21 Tagen auf einer dafür vorgesehenen Internetseite zu veröffentlichen. Allen Betroffenen ist dabei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

(2) Soweit dies relevant und angemessen ist, führt die Landespflegekammer öffentliche Anhörungen durch. Relevant und angemessen ist eine öffentliche Anhörung, wenn der Regelungsgegenstand der Vorschrift von hohem öffentlichen Interesse ist oder grundlegende Bedeutung entfaltet.

§ 14

Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach dem Erlass einer Vorschrift nach § 10 Absatz 1 leitet die Landespflegekammer der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich die Unterlagen zu, aus denen sich die Einhaltung der §§ 10, 11 und 13 ergibt. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob die Landespflegekammer die §§ 10, 11 und 13 eingehalten hat. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Vorschrift.

§ 15

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 10 Absatz 1 sind einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Landespflegekammer entgegenzunehmen.

§ 16

Inhalt der Satzungen

Über folgende Gegenstände sind Satzungen zu erlassen:

1. Sitz der Kammer,
2. Geschäftsführung der Kammer,
3. Sitz der Berufsgerichte,
4. Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie deren Ersatzpersonen,
5. Wahlverfahren zur Vertreterversammlung,

6. Zuständigkeit, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. Zahl der Mitglieder und Wahl des Vorstandes sowie Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder,
8. Zahl der Mitglieder und Wahl des Haushaltsausschusses sowie Rechte und Pflichten des Haushaltsausschusses und seiner Mitglieder,
9. Dauer der Wahlperiode der Organe,
10. Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zu den Organen der Kammer und zur Ausübung des Amtes,
11. Entschädigung der in den Organen und Ausschüssen der Kammer tätigen und weiteren ehrenamtlich aktiven Mitgliedern,
12. Prüfung des Jahresabschlusses,
13. Meldeordnung,
14. Berufsordnung,
15. Gebührenordnung,
16. Fortbildungsordnung,
17. Weiterbildungsordnung,
18. Beitragsordnung.

§ 17

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen nach § 16 Nummer 4 werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern nach den §§ 18 und 19, soweit mehrere Listen mit Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl stehen, nach dem Verhältniswahlsystem in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.
- (2) Zu diesen Mitgliedern treten in die Vertreterversammlung der Landespflegekammer eine Vertretung der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, an denen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement gelehrt wird, als weiteres Mitglied hinzu. Das Nähere regelt § 20.

§ 18

Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 sind alle Kammermitglieder nach § 2, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nach § 19 nicht verloren gegangen ist.
- (2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 kann die Landespflegekammer durch Satzung ausschließen.

- (3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen.

§ 19

Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

- (1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch
 1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
 2. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
 3. Aberkennung durch berufsgerichtliche Entscheidung,
 4. Ruhen des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung.
 Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 verliert auch, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit leben in den Fällen des Absatzes 1 wieder auf, wenn die Voraussetzungen ihres Verlustes wegfallen.
- (3) Der Verlust der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechte wird vom Vorstand festgestellt.

§ 20

Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung der Landespflegekammer und deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der Hochschulen, an denen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement in Baden-Württemberg gelehrt wird, vom Wissenschaftsministerium benannt. Sie müssen Kammermitglieder sein und hauptberuflich an einer Hochschule Pflege lehren.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vertretung der Hochschulen in der Vertreterversammlung endet mit Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 21

Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die in die Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 gewählten und das ihr hinzutretende Mitglied nach § 17 Absatz 2 sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vorstand kann davon befreien.
- (2) Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Wahlperiode hinaus bis zum ersten Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung.

(3) Sämtliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertretungen der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 22

Organe der Landespflegekammer, Hilfskräfte und Sachverständige

(1) Die Landespflegekammer muss folgende Organe haben:

1. Vertreterversammlung,
2. Vorstand,
3. Haushaltsausschuss,
4. Bezirksberufsgerichte,
5. Landesberufsgericht.

(2) Die Landespflegekammer kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Ethikräte einsetzen.

(3) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ethikräten der Kammer ist ehrenamtlich; Auslagen und Zeitversäumnisse sind zu entschädigen. Der vorsitzenden Person des Vorstandes und ihrer Stellvertretung kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld gewährt werden. Die vorsitzende Person eines Berufsgerichtes sowie die beisitzende Person, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten für ihre Tätigkeit von der Kammer eine Vergütung.

(4) Mitglied in Organen der Landespflegekammer kann nicht sein, wer

1. bei der Landespflegekammer oder ihren Einrichtungen angestellt ist oder
2. in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgaben die Aufsicht über die Landespflegekammer gehört, tätig ist.

(5) Die Landespflegekammer ist befugt, Hilfskräfte anzustellen.

(6) Sie kann Rechtskundige oder sonstige Sachverständige zur Beratung, auch in den Sitzungen, beiziehen.

§ 23

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die in den Organen, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ethikräten der Landespflegekammer tätigen Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

(2) Wegen Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 haben sich die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und Ethikräte der Landespflegekammer im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

§ 24

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Landespflegekammer. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten durch Satzung auf den Vorstand oder auf Ausschüsse übertragen. Nicht übertragen kann sie die Beschlussfassung über Satzungen, über die Feststellung des Haushaltsplans sowie über die Art und Höhe des Kammerbeitrags.

(2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder der in den Satzungen vorgesehenen Ausschüsse und aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kammervorstands. Bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Kammervorstands sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(3) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Beschlüsse im ungekürzten Wortlaut ersichtlich sein müssen.

§ 25

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, einer Stellvertretung oder mehreren Stellvertretungen und weiteren Mitgliedern. Die vorsitzende Person trägt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er erledigt die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie die laufenden Geschäfte der Kammer, soweit sie nicht durch Satzung der Geschäftsführung übertragen sind. Im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung einer Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

(3) Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung. Die Landespflegekammer kann durch Satzung bestimmen, dass statt der vorsitzenden Person ein Mitglied der Vertreterversammlung zur Leitung der Vertreterversammlung gewählt wird.

(4) Die vorsitzende Person, ihre Stellvertretung oder die Geschäftsführung vertritt die Landespflegekammer nach außen.

§ 26

Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und mindestens zwei Mitgliedern. Er erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Erträge und Aufwendungen.

§ 27

Berufsgerichte

(1) Die Landespflegekammer hat ein Landesberufsgericht und Bezirksberufsgerichte zu bilden. Für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen sowie für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg ist je ein gemeinsames Bezirksberufsgericht zu bilden.

(2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer vorsitzenden Person und vier beisitzenden Personen, das Bezirksberufsgericht mit einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen. Zur vorsitzenden Person kann nur eine auf Lebenszeit ernannte Richterin oder ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden; eine beisitzende Person des Landesberufsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, die übrigen beisitzenden Personen müssen Kammermitglieder sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen als solche richterliche Unabhängigkeit. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind neue für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer oder der Vertreterversammlung angehören, Bedienstete der Landespflegekammer sein oder staatliche Aufsicht über die Landespflegekammer oder ihre Mitglieder ausüben; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Landespflegekammer von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestellt.

(5) Für den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen gilt die Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Die Vorschriften über das Vermittlungs- und Berufsgerichtsverfahren nach dem siebten bis neunten Abschnitt des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Deckung des Aufwands der Landespflegekammer

(1) Die Landespflegekammer hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Umlage wird nach der Beitragsordnung erhoben; aus sozialen Gründen sollen in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen und auch Beitragsfreistellungen festgelegt werden. Die Landespflegekammer kann im ersten Jahr ihres Bestehens einen pauschalen Beitrag bis zu 5 Euro monatlich festsetzen.

(2) Für Leistungen, die die Landespflegekammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5, 9 und 11 sowie Satz 4, Absatz 5 und § 6 können von Mitgliedern und Dritten Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Übrigen gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Das Nähere regelt die Landespflegekammer in ihrer Gebührenordnung.

(3) Für das berufsgerichtliche Verfahren können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(4) Für das Vermittlungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

§ 29

Umlage

(1) Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund des Vorschlags des Haushaltsausschusses den Haushaltsplan sowie in der Beitragsordnung nach § 16 Nummer 18 die Art und Höhe der Umlage.

(2) Die Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der eine Abschrift des Haushaltsplanes vorzulegen ist.

§ 30

Rechnungsabschluss

(1) Die Kammer hat ihre Erträge und Aufwendungen fortlaufend zu buchen und nach Ablauf jedes Kalenderjahres in einem Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Rechnung abzulegen.

(2) Der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers zu prüfen.

(3) Jedem beitragspflichtigen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen. Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind zu prüfen und zu berücksichtigen, sofern sie berechtigt sind.

(5) Nach Beseitigung aller Beanstandungen erteilt die Vertreterversammlung der für die Rechnungsführung verantwortlichen Person Entlastung.

§ 31

Beitragspflichtige Personen

(1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Landespflegekammer.

(2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 32

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Landespflegekammer auf Verlangen ihre gesamten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit anzugeben, von deren Höhe die Umlage abhängt. Die Landespflegekammer ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

(2) Verweigert eine beitragspflichtige Person diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben oder Nachweise falsch sind, ist die Landespflegekammer berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bemessungsgrundlagen nach Information der beitragspflichtigen Person bei den Finanzbehörden zu erheben.

§ 33

Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

(1) Der Haushaltsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person setzt für die einzelnen Kammermitglieder den Beitrag nach der Beitragsordnung fest. Der Haushaltsausschuss entscheidet über Stundung und Erlass und bestimmt, ob Beiträge, die verspätet entrichtet werden, angemessen zu verzinsen sind.

(2) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

§ 34

Allgemeine Berufspflichten

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 35

Besondere Berufspflichten

(1) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Die Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, an Maßnahmen der Kammer oder eines von der

Kammer beauftragten Dritten mitzuwirken, die der Sicherung und Kontrolle der Qualität der beruflichen Leistungen dienen.

§ 36

Berufsordnung

(1) Das Nähere über die Berufspflichten regelt die Berufsordnung.

(2) Die Berufsordnung hat vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüchen verpflichtet sind, soweit das Kammermitglied nicht in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist. Die Berufsordnung hat vorzusehen, dass die Kammermitglieder das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen gegenüber der Landespflegekammer nachzuweisen haben. Die Landespflegekammer ist zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 6 Bürgergeld-Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

(3) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Einhaltung der Pflicht, sich beruflich fortzubilden,
3. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammer oder eines von ihr beauftragten Dritten, die der Sicherung und Kontrolle der Qualität pflegerischer Leistungen sowie deren Zertifizierung dienen,
4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
5. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
6. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe.

§ 37

Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung der in § 2 Absatz 1 genannten Kammermitglieder erfolgt ab dem 1. Januar 2029 nach den folgenden Bestimmungen und der nach § 16 Nummer 17 von der Landespflegekammer erlassenen Weiterbildungsordnung. Die Übergangsbestimmungen des § 43 bleiben unberührt.

(2) Sofern dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge auf von der Landespflege-

kammer geregelte Weiterbildungsabschlüsse vorbereiten, werden die von der Landespflegekammer in deren Weiterbildungsordnung getroffenen Bestimmungen berücksichtigt und die darin geregelten Inhalte übernommen. Die Landespflegekammer hat die Prüfungshoheit.

(3) Weiterbildung nach den folgenden Bestimmungen ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens in regelhaft modularisierten Lehrgängen nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs. In der Weiterbildungsordnung ist zu regeln, für welchen Zeitraum der erlernte Beruf mindestens ausgeübt worden sein muss, bevor die jeweilige Weiterbildung begonnen werden kann.

(4) Die in § 2 Absatz 1 genannten Kammermitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre Berufsbezeichnung durch Bezeichnungen erweitern, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Berufs hinweisen. Die Bezeichnungen bestimmt die Landespflegekammer für ihre Mitglieder in der Weiterbildungsordnung; dabei sind das Recht der Europäischen Union, das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates zu beachten.

(5) Die Landespflegekammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG insbesondere

1. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach Absatz 4,
2. den Inhalt und Umfang der Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach Absatz 4 beziehen,
3. Näheres zu Inhalt und Mindestdauer der Weiterbildung nach § 38 unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit mit den Weiterbildungen in den anderen Bundesländern und der Qualitätsvorgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach § 39 sowie deren Rücknahme und Widerruf,
5. die Anforderungen, die an das Zeugnis zu stellen sind, und
6. das Anerkennungsverfahren nach den §§ 40 und 41.

Vor Erlass und Änderung der Weiterbildungsordnung sind die Landeskrankengesellschaft sowie die Vereinigungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen anzuhören.

(6) Die Kammer kann einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe öffnen, wenn deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungsbereich hat. Das Nähere regelt die Kammer im Benehmen mit der für die Weiterbildung der jeweiligen Berufsgruppe zuständigen Be-

hörde in der Weiterbildungsordnung. Die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten kann auch dann ermöglicht werden, wenn der Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung ausgeschlossen ist.

§ 38

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, die in der Ausbildung und der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet nach § 37 Absatz 4 zu vertiefen und zu erweitern. Sie erfolgt in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet in praktischer Berufstätigkeit und in der Vermittlung theoretischen Wissens. Die Weiterzubildenden sollen befähigt werden, besondere Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Heilberufs zu übernehmen.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung vor der Landespflegekammer ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil. Näheres zur Prüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(3) Weiterbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Stunden gelten als öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes.

§ 39

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Näheres hierzu regelt die Weiterbildungsordnung; sie kann insbesondere Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zulassungen sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen bei Erteilung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge im Bereich der Weiterbildung bedürfen keiner Zulassung durch die Landespflegekammer.

(3) Vor dem 1. Januar 2029 von den zuständigen Behörden ausgesprochene Zulassungen gelten als Zulassungen nach Absatz 2 Satz 1, solange sie nicht von der Landespflegekammer nach Absatz 2 Satz 2 zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Die Landespflegekammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Dieses Verzeichnis

ist elektronisch auf der Homepage der Landespflegekammer bekannt zu machen.

§ 40

Anerkennung der Weiterbildung

(1) Ein Kammermitglied, das eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die Anerkennung für die jeweilige Weiterbildung und darf eine erweiterte Berufsbezeichnung nach § 37 Absatz 4 führen.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs im Tätigkeitsbereich der Weiterbildung dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(3) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Fehlen im jeweiligen Land staatliche Regelungen, können auch Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden, die an Weiterbildungsstätten mit einer Anerkennung der Deutschen Krankenhausgesellschaft erworben worden sind.

(4) Kammermitglieder können ihre bis zum 1. Januar 2029 erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen weiterführen.

§ 41

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

(1) Die Landespflegekammer ist zuständige Stelle für die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildung nach § 37. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) anzuwenden.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 3 BQFG-BW ist im Fall der Anerkennung einer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossenen Weiterbildung anstelle einer Eignungsprüfung eine Kenntnisprüfung als Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

(3) Das Nähere zu den Inhalten des Anpassungslehrgangs und der Kenntnis- und Eignungsprüfung regelt die Landespflegekammer in der Weiterbildungsordnung.

(4) Beim Bestehen der Kenntnis- oder Eignungsprüfung oder bei erfolgreichem Absolvieren des Anpassungslehrgangs kann auf einen gesonderten Sprachnachweis für die Erteilung der Anerkennung verzichtet werden.

(5) Für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung gilt § 36 d HBKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Für den Vorwarnmechanismus gilt § 36 e HBKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Meldepflichten nach § 4, § 44 Absatz 4 oder nach der Meldeordnung der Landespflegekammer zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 44 Absatz 4 Satz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten neugefasst durch Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 I 602 (BGBl. I 1987, 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 G vom 5. Oktober 2021 I 4607, ist die Landespflegekammer. Der Gründungsausschuss kann eine unterlassene Meldung nach § 44 Absatz 4 Satz 3 als zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße nach Absatz 2 Halbsatz 1 ahnden.

§ 43

Übergangsbestimmungen zur Weiterbildung

(1) Die §§ 25 und 26 des Landespflegegesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sind über den 1. Januar 2029 hinaus weiter anzuwenden, bis die Landespflegekammer entsprechende Weiterbildungen auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung geregelt hat.

(2) Eine vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bis zu ihrem Inkrafttreten geltenden Prüfungsbestimmungen abgeschlossen werden, wobei die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landespflegekammer oder eine von dieser mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Person ist. Die Durchführung der Prüfungen und die Anerkennung erfolgen nach den §§ 37 bis 40 in der Zuständigkeit der Landespflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen durch Satzung treffen.

§ 44

Errichtung der Landespflegekammer in Baden-Württemberg

(1) Das Sozialministerium bestellt aus dem Kreis der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen auf Vorschlag der in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände einen Ausschuss zur Er-

richtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg (Gründungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei der Bestellung sollen alle in § 2 Absatz 1 genannten Berufsgruppen mindestens mit einem Mitglied und einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

(2) Der Gründungsausschuss hat bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Der Gründungsausschuss ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums. Aufgabe des Gründungsausschusses ist es, eine nach den §§ 17 bis 21 gewählte Vertreterversammlung einzuberufen. Der Gründungsausschuss beschließt die Satzungen nach § 16 Nummer 1, 2, 4 bis 11 und 13. Er stellt den Haushaltsplan fest, den Jahresabschluss auf und entlastet den Vorstand. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Vertreterversammlung wird der Gründungsausschuss aufgelöst; seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Landespflegekammer über. Die vom Gründungsausschuss beschlossenen Satzungen können von der Landespflegekammer inhaltlich übernommen werden, müssen jedoch neu erlassen werden.

(3) Der Gründungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; diese sowie zwei weitere aus der Mitte des Gründungsausschusses zu wählende Personen haben als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Vertreterversammlung nach § 24 Absatz 2 die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Landespflegekammer erforderlich ist. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt den Gründungsausschuss jeweils allein.

(4) Der Gründungsausschuss ermittelt zur Registrierung ihrer Mitgliedschaft in der Landespflegekammer die in § 2 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die am Tag der Errichtung der Landespflegekammer Mitglieder der Landespflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Gründungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse,
5. Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 und
6. Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung.

Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, sind verpflichtet, den Gründungsausschuss bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach Satz 1 durch Übermittlung der in Satz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu den dort tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen zu unterstützen, und informieren die Berufsangehörigen über die an den Gründungsausschuss übermittelten Daten; der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten und den Zeitpunkt der Übermittlung. Der Gründungsausschuss informiert die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 über die Pflichtmitgliedschaft und darüber, dass ihre von den Einrichtungen nach Satz 3 übermittelten Daten zur Registrierung verwendet werden, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 tatsächlich vorliegen. Der Gründungsausschuss weist auf die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 durch geeignete Informationsmaßnahmen hin. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 2 Nummer 6 genannten Unterlagen Nachweise über das Ausbildungsverhältnis oder die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen sind. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 2 Nummer 6 genannten Unterlagen der Nachweis der hauptberuflichen Lehrtätigkeit von Pflegewissenschaft an einer Hochschule vorzulegen ist.

(5) Nach Errichtung der Landespflegekammer und Auflösung des Gründungsausschusses ermittelt und erfasst die Kammer die Berufsangehörigen; Absatz 4 gilt entsprechend, jedoch nur bis zum Inkrafttreten der Meldeordnung der Landespflegekammer. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Landespflegekammer.

(6) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung soll in Abstimmung mit dem Sozialministerium 18 Monate nach der Bestellung der Mitglieder des Gründungsausschusses erfolgen. Mit dem erstmaligen Zusammentreten der ersten Vertreterversammlung gilt die Landespflegekammer als errichtet.

(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 60 Prozent der Personen nach § 2 Absatz 1 vom Gründungsausschuss registriert sind; dabei werden nur Registrierungen berücksichtigt, gegen die keine schriftlichen oder digitalen Einwendungen erhoben wurden, unabhängig davon, ob die Einwendung im Einzelfall berechtigt war oder nicht.

Eine Einwendung ist berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 nicht vorliegen. Kann wegen Nicht-Erreichens des Quorums die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.

(8) Das Sozialministerium unterstützt den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Gründungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften haben der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Weiterbildungsordnung nach § 16 Nummer 17 spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres erstmaligen Zusammentritts vorzuliegen. Die Weiterbildungsordnung hat der Vertreterversammlung bis spätestens 1. April 2028 vorzuliegen. Sie tritt zum 1. Januar 2029 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 11 Absatz 1)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente sind:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
2. Ausführungen dazu, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, ob sie diesem Ziel tatsächlich in zusammenhängender und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. Ausführungen dazu, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;
6. die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

(zu § 11 Absatz 2)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
4. Ausführungen dazu, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

(zu § 11 Absatz 3)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen sind:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
3. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
4. eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen gleichzeitig den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation beinhalten;
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
11. festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
12. Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

(zu § 11 Absatz 4)

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 11 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen sind:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Mitgliedschaft der Form halber bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der oder dem Dienstleistungserbringenden für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Artikel 2

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1205), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landesapothekerkammer und Landespflegekammer,«.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. der Berufsverbände der Gesundheitsberufe und Gewerkschaften,«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden die Wörter »und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen)« durch die Wörter », der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer (5 Stimmen)« ersetzt.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 8 bis 13.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »Nummer 1 bis 14« durch die Wörter »Nummer 1 bis 13« ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 werden die Wörter »und der Landesapothekerkammer« durch die Wörter », der Landesapothekerkammer und der Landespflegekammer« ersetzt.
 - Nummer 9 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nummern 10 bis 19 werden die Nummern 9 bis 18.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBL. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBL. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Berufen der Heilerziehungspflege und Entbindungspflege Weiterbildungen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung zu regeln.«
 - In Absatz 3 wird die Angabe »Satz 1« gestrichen.
 - Die Absätze 4, 5 und 7 werden aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
2. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung

§ 1 Absatz 2 der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBL. S. 381), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBL. S. 1250, 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 2 bis 6 werden aufgehoben.
- Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 2 bis 5.

Artikel 5

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBL. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBL. S. 77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »nach dem Pflegeberufegesetz oder« gestrichen.

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger« gestrichen.

3. § 21 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 22 wird § 21.

- In der Anlage werden die Wörter »Altenpfleger für Gerontopsychiatrie«, »Altenpflegerin für Gerontopsychiatrie«, sowie die Wörter »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Gerontopsychiatrie«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Gerontopsychiatrie«, »Gesundheits- und Krankenpfleger für Gerontopsychiatrie«, »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie«, »Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie«, »Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie« < gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBL. 2001 S. 58), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBL. S. 463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« gestrichen.

2. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter »die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder« gestrichen.

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung oder der Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger,«.

- In Nummer 3 werden die Wörter »Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise« gestrichen.

4. In § 8 werden die Wörter »in den Pflegeberufen« gestrichen.

5. § 21 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 22 wird § 21.

- In der Anlage werden im letzten Absatz die Wörter », »Gesundheits- und Krankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Altenpflegerin für die pflegerische

Leitung einer Station oder Einheit«/»Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit« ‘ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.99), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »nach dem Pflegeberufegesetz oder« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,« gestrichen.
3. In § 6 Nummer 1 werden die Wörter »die Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder« gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung.«.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
5. § 22 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 23 wird § 22.
7. In der Anlage werden die Wörter ,»Gesundheits- und Krankenpflegerin für Psychiatrie«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychiatrie«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie«, »Altenpflegerin für Psychiatrie«/»Altenpfleger für Psychiatrie«, »Pflegefachfrau für Psychiatrie«/»Pflegefachmann für Psychiatrie« ‘ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.64), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.77, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »nach dem Pflegeberufegesetz oder« gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,« gestrichen.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- »1. das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger,«.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. Zeugnis der Heilerziehungspflegeausbildung,«.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

5. § 22 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 23 wird § 22.

7. In der Anlage werden die Wörter ,»Gesundheits- und Krankenpflegerin für Rehabilitation«/»Gesundheits- und Krankenpfleger für Rehabilitation«, »Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Rehabilitation«/»Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Rehabilitation«, »Altenpflegerin für Rehabilitation«/»Altenpfleger für Rehabilitation«, »Pflegefachfrau für Rehabilitation«/»Pflegefachmann für Rehabilitation« ‘ gestrichen.

Artikel 9

Außerkräftreten von Weiterbildungsverordnungen

Folgende Weiterbildungsverordnungen treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.85), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.77, 81) geändert worden ist,
2. die Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.77, 81) geändert worden ist,
3. die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBI. 2001 S.92), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S.77, 81) geändert worden ist, und
4. die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBI. S.381, 394), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBI. S.1035, 1039) geändert worden ist.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt zum Beginn des Folgemonats nach der Errichtung der Landespflegekammer in Kraft, sofern die Landespflegekammer nach Artikel 1 § 44 Absatz 6 errichtet wurde.

(3) Die Artikel 3 bis 9 treten am 1. Januar 2029 in Kraft, sofern die Landespflegekammer nach Artikel 1 § 44 Absatz 6 errichtet wurde.

STUTTGART, den 13. Juni 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Verordnung des Finanzministeriums
und des Innenministeriums zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 11. Mai 2023

Auf Grund von § 7 Absatz 5, § 9 Nummer 1, § 10 Absatz 2 und § 39 Absatz 40 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 653) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Mai 2022 (GBl. S. 283) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Zahl »2021« durch die Zahl »2022« und die Zahl »1 468« durch die Zahl »1 556« ersetzt.
- In § 2 werden die Zahl »2021« durch die Zahl »2022« und die Zahl »29,65« durch die Zahl »28,99« ersetzt.
- In § 3 werden die Zahl »2021« durch die Zahl »2022« und die Zahl »765« durch die Zahl »820« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Mai 2023

Finanzministerium

DR. BAYAZ

Innenministerium

STROBL

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 22. Mai 2023

Es wird verordnet auf Grund von

- § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 11. März 2008 (GBl. S. 102), und
- §§ 6 und 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Juni 2013 (GBl. S. 209), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2018 (GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Rechtsvorschriften« die Wörter »sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Standesämter« eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die in der Verordnung ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.«

- Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »40« durch die Zahl »65« ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »80« durch die Zahl »110« ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

»c) wenn ausländisches Recht zu beachten und ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist 130«.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 (Gegenstand) werden nach dem Wort »Dienstzeiten« die Wörter »oder außerhalb gewidmeter Diensträume, Trauräume und Eheschließungsorte« eingefügt.

bb) In Spalte 3 (Gebühr, Euro) wird die Zahl »60« durch die Zahl »110« ersetzt.

- c) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 (Gegenstand) werden vor dem Wort »Eheschließung« die Wörter »Durchführung und Beurkundung einer« eingefügt und die Wörter »vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt« gestrichen.
- bb) In Spalte 3 (Gebühr, Euro) wird die Zahl »30« durch die Zahl »45« ersetzt.
- d) Nach Nummer 1.3 werden folgende Nummern 1.4 bis 1.5 eingefügt:
- »1.4 Zusätzlich zu Nr. 1.3, wenn die Anmeldung der Eheschließung bei einem anderen Standesamt vorgenommen wurde 45
- 1.5 Erneute Prüfung nach § 29 Absatz 2 PStV 30«.
- e) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »40« durch die Zahl »65« ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »80« durch die Zahl »110« ersetzt.
- f) In Nummer 2.2 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »20« durch die Zahl »40« ersetzt.
- g) In Nummer 3.1 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »20« durch die Zahl »35« ersetzt.
- h) In Nummer 3.2 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »100« durch die Zahl »160« ersetzt.
- i) In Nummer 3.3 und 3.4 wird jeweils in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »60« durch die Zahl »110« ersetzt.
- j) In Nummer 3.5 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »40« durch die Zahl »80« ersetzt.
- k) In Nummer 3.6 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »25« durch die Zahl »40« ersetzt.
- l) Nummer 3.7 wird wie folgt gefasst:
- »3.7 Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung oder sonstige personenstandsrechtliche Änderung nach Nummer 3.6, wenn diese von einem anderen deutschen Standesamt beurkundet wurde 20«.
- m) Nach Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 eingefügt:
- »3.8 Zusätzlich zu Nummer 3.7, wenn der zugrundeliegende Personenstandseintrag nicht im Inland geführt wird
- a) bei einer Geburt 140
- b) bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft 90«.
- n) In Nummer 4.1 und 4.2 wird jeweils in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »12« durch die Zahl »20« ersetzt.
- o) In Nummer 4.3 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »8« durch die Zahl »15« ersetzt.
- p) In Nummer 4.4 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »12« durch die Zahl »20« ersetzt.
- q) Nach Nummer 4.4 werden folgende Nummern 4.5 bis 4.8 eingefügt:
- »4.5 Ausstellung einer Übersetzungshilfe nach der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 20
- 4.6 Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs oder Bescheinigung aus Personenstandsregistern 20
- 4.7 Ausstellung einer Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls 20
- 4.8 Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung 20«.
- r) In Nummer 5.2 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »10« durch die Zahl »20« ersetzt.
- s) In Nummer 5.3 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »20« durch die Angabe »20 bis 60« ersetzt.
- t) In Nummer 5.6 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »40« durch die Zahl »60« ersetzt.
- u) In Nummer 5.7 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Zahl »40« durch die Zahl »65« ersetzt.
- v) In Nummer 5.8 wird in Spalte 3 (Gebühr, Euro) die Angabe »10 bis 100« durch die Angabe »20 bis 150« ersetzt.
- w) Es werden folgende Nummern 5.10 bis 5.13 angefügt:
- »5.10 Veranlassung einer Urkundenüberprüfung über eine deutsche Botschaft 30
- 5.11 Datenabruf aus dem Melderegister für die Prüfung der Ehevoraussetzungen oder für die Beurkundung eines Sterbefalls, wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden 10
- 5.12 Berichtigung nach den §§ 47, 48 PStG, wenn der zu berichtigende Fehler seitens der Beteiligten zu verschulden ist 25
- 5.13 Fortschreibung eines Personenstandseintrags, wenn die Fortschreibung nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen vorzunehmen ist 65«.

3. Anlage 2 (Gebührenfreie Amtshandlungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter »oder an einer Begründung einer Lebenspartnerschaft« sowie »oder Begründung einer Lebenspartnerschaft« gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Mai 2023

STROBL

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Notarverordnung Baden-Württemberg

Vom 30. Mai 2023

Auf Grund von §§ 1 und 5 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die durch Verordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 485) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Notarverordnung Baden-Württemberg vom 18. September 2017 (GBl. S. 511), die durch Verordnung vom 15. November 2020 (GBl. S. 1083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 7 Absatz 1« durch die Angabe »§ 5a Satz 1« ersetzt.
 - b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter »innerhalb der Regeldauer des Anwärterdienstes« gestrichen.
 - c) In Absatz 16 Satz 1 wird die Angabe »Absätze 2a« durch die Angabe »Absätze 2« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 5 werden die Wörter »gemäß § 9 Absatz 2a« jeweils durch die Wörter »nach § 9 Absatz 2« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »gewährt« durch das Wort »bewilligt« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Anträge sind über die Notarkammer beim Justizministerium einzureichen.«

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort »gewährter« durch das Wort »bewilligter« ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für Notarassessorinnen gelten die Mutterschutzbestimmungen nach den für Richterinnen auf Probe in Baden-Württemberg jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Notarkammer für die Anwendung und Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen zuständig ist. Die Notarkammer unterrichtet das Justizministerium über Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzbestimmungen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort »gewähren« jeweils durch das Wort »bewilligen« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Anträge sind über die Notarkammer beim Justizministerium einzureichen.«

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2, die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.
- c) In der neuen Nummer 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »sechs« ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Beurteilungen haben zeitlich aneinander anzuschließen.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »Prüfung der Eignung« durch das Wort »Eignungsmängel« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- d) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatzes 2« durch die Angabe »Absatzes 1« ersetzt und werden die Wörter »oder erweist sich die Notarassessorin oder der Notarassessor bei der Eignungsprüfung nach Absatz 1 als noch nicht geeignet oder zeigt eine Beurteilung deutliche Mängel auf« gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Dauer« durch das Wort »Regeldauer« ersetzt und es werden die Wörter »nach § 5a Satz 1 BNotO« angefügt.
- b) Die Absätze 1, 6 und 13 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 2a werden die Absätze 1 und 2.

- d) In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »sowie bei der Berechnung darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierter Zeiten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 BNotO« gestrichen.
- e) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Dauer« durch das Wort »Regeldauer« ersetzt und es werden die Wörter »nach Absatz 2« gestrichen.
- f) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 »(4) Auf Antrag können Dienstunfähigkeiten, die bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes nicht nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt werden, ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden, wenn sie auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruhen.«
- h) In Absatz 5 werden die Wörter »bis zu einer Dauer von drei Monaten je Kind« und die Wörter »sowie vollständig auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum« gestrichen.
- i) Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden die Absätze 6 bis 11.
- j) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 »(6) Auf Antrag kann gewährter Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen, der bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes nicht nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt wird, ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden, wenn er den Zwecken des Anwärterdienstes dient.«
- k) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort »sowohl« durch die Wörter »auf Antrag« ersetzt und es werden die Wörter », als auch auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst verbrachten Zeitraum« gestrichen.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter »Absätze 2a bis 5 und 7« durch die Wörter »Absätze 2 bis 6« ersetzt.
 cc) In Satz 3 werden die Wörter »auf die Regeldauer des Anwärterdienstes« gestrichen.
- l) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Zeiten einer Vortätigkeit als Notarassessorin oder Notarassessor bei einer anderen Notarkammer können auf Antrag in angemessenem Umfang auf die Regeldauer des Anwärterdienstes angerechnet werden.«
 bb) In Satz 3 werden die Wörter »Absätze 2a bis 5 und 7 durch die Wörter »Absätze 2 bis 6« ersetzt.
- m) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter »Absätzen 4 bis 9« durch die Wörter »Absätzen 4 bis 8« ersetzt und die Wörter »auf die Regeldauer des Anwärterdienstes« gestrichen.
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter »die Sätze 1 und 2« durch die Angabe »Satz 1« ersetzt.
- n) Der neue Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
 »Anrechnungen nach den Absätzen 4 und 6 bis 8 werden bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes im Rahmen von Bewerbungen um eine Notarstelle nur dann berücksichtigt, wenn der entsprechende Antrag spätestens zum Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nach § 4a Absatz 2 BNotO gestellt worden ist.«
 bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter »Absätzen 8 und 9 auf die Regeldauer des Anwärterdienstes« durch die Wörter »Absätzen 7 und 8« ersetzt und die Wörter »sowie vom Ergebnis der Prüfung nach § 8 Absatz 1 abhängig gemacht« gestrichen.
- o) Es wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:
 »(12) Das Erreichen der Regeldauer des Anwärterdienstes nach § 5a Satz 1 BNotO setzt in jedem Fall eine Überweisung mit der Mindestdauer der Ausbildung bei Notarinnen oder Notaren in Baden-Württemberg nach § 2 Absatz 11 Satz 2 voraus.«
8. § 10 wird Teil von Abschnitt 1 und wie folgt gefasst:
- »§ 10
- Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes
nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BNotO*
- Für die Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes findet § 9 mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. Zeiten, in denen eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, werden in vollem Umfang berücksichtigt,
 2. Dienstunfähigkeiten, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt werden, können auf Antrag ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden,
 3. Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von neun Monaten so anzurechnen, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden; für Zeiten, in denen während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, gilt Nummer 1 entsprechend,

4. auf Antrag kann gewährter Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen, der nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt wird, auch dann ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden, wenn die Gewährung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen erfolgte,
5. Anrechnungen dürfen insgesamt 36 Monate nicht überschreiten,
6. § 9 Absätze 10 und 12 finden keine Anwendung.«
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Auflagen verbunden oder befristet« durch die Wörter »Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden« ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»(3) Der Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 steht es in der Regel entgegen, wenn die Notarin oder der Notar bereits drei juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, wobei Teilzeitbeschäftigte oder bei mehreren zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notarinnen oder Notaren Beschäftigte nur anteilig zu berücksichtigen sind, ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Gesamtzahl der bei einer Notarin oder einem Notar beschäftigten juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf dabei jedoch vier Personen nicht überschreiten.

(4) Der Erteilung der Genehmigung nach Absatz 2 steht es in der Regel auch entgegen, wenn die für die Beschäftigung vorgesehene juristische Mitarbeiterin oder der für die Beschäftigung vorgesehene juristische Mitarbeiter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist oder eine rechtsberatende Tätigkeit außerhalb des Anstellungsverhältnisses mit der Notarin oder dem Notar ausübt.«
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter »Absätzen 2 und 3« durch die Wörter »Absätzen 2 bis 4« ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet« durch die Wörter »Nebenbestimmungen verbunden« ersetzt.
11. In § 14 wird nach der Angabe »§ 92« die Angabe »Absatz 1« eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt gefasst:

»§ 16

Zuständigkeitsübertragungen

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse, die nach der Bundesnotarordnung der Landesjustizverwaltung zustehen, werden auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts als Aufsichtsbehörde nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO übertragen:

1. die Aushändigung einer Bestellsurkunde an eine Notarin oder einen Notar nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BNotO,
 2. die Aushändigung einer Bestellsurkunde an eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter nach § 57 Absatz 2 Satz 1 BNotO sowie an eine Notariatsabwicklerin oder einen Notariatsabwickler,
 3. die Benachrichtigung der Notarkammer über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Notarvertretung nach § 67 Absatz 6 Nummern 1 und 2 BNotO, soweit die Bestellung oder der Widerruf in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO lag.
- (2) Das Justizministerium kann im Einzelfall Zuständigkeiten an sich ziehen.«
13. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Nummer 1« gestrichen.
 14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Mai 2023

GENTGES

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen

Vom 30. Mai 2023

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 622) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die Grundbucheinsichtsstellen bei den Städten Boxberg, Dietenheim, Ladenburg, Schopfheim, Widdern und Wiesensteig sowie bei den Gemeinden Alleshausen, Bad Schönborn, Ballendorf, Buchheim, Gondelsheim, Kirchzarten, Nerenstetten, Rammingen, Ratshausen und Rosenberg werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Mai 2023

GENTGES

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für in das Zentrale Vergabeverfahren
einbezogene Studiengänge
im Wintersemester 2023/2024 und
im Sommersemester 2024
(Zulassungszahlenverordnung
Zentrales Vergabeverfahren 2023/2024 –
ZZVO Zentrales Vergabeverfahren
2023/2024)**

Vom 12. Juni 2023

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204, 1229) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. S.405, 417), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge

Für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie) werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1

festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen in den Studiengängen
Zahnmedizin und Pharmazie
für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2023/2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 ergeben sich aus Absatz 3 sowie aus Anlage 2, Spalte 3.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden für die Universität Ulm die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Ulm	0	52	0	52	26	26	26	26	26

Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin werden für die Universität Ulm im Sommersemester 2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester
Ulm	52	0	52	0	52	26	26	26	26

(4) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	0	367	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	350	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	270	0
Tübingen	178	179	178
Ulm	0	355	0;

2. die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	367	0	367
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	350	0	350
Heidelberg (Studienort Mannheim)	270	0	270
Tübingen	179	178	179
Ulm	355	0	355;

3. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	360	0	360	0	360	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	350	0	335	0	320	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	270	0	255	0	240	0
Tübingen	179	178	171	171	164	163
Ulm	340	0	325	0	310	0;

4. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2024 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	360	0	360	0	360
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	350	0	335	0	320
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	270	0	255	0	240
Tübingen	178	179	178	171	171	164
Ulm	0	340	0	325	0	310;

(2) § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	407,
Universität Heidelberg (Studienort Heidelberg)	308,
Universität Heidelberg (Studienort Mannheim)	200,
Universität Tübingen	320 und
Universität Ulm	349.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2021/2022 vom 22. Juni 2021 (GBl. S. 535) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Anlage 1
(zu §§ 2 und 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge –
(Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie)

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		367	367	0
Heidelberg		350	350	0
Heidelberg/Mannheim		270	270	0
Tübingen		358	179	179
Ulm		355	355	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		140	140	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		52	52	0

Anlage 2
(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

– Zulassungsbegrenzungen für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Pharmazie	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Universitäten im Wintersemester
2023/2024 und im Sommersemester 2024
(Zulassungszahlenverordnung Universitäten
2023/2024 – ZZVO Universitäten 2023/2024)**

Vom 12. Juni 2023

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten*

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite
und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2023/2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2021/2022 vom 17. Juni 2021 (GBl. S. 562), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GBl. S. 993) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Anlage 1
(zu §§ 2 und 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft ¹	BA, HF	30	30	0
Angewandte Politikwissenschaft	MA	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)	BA (1-Fach)	50	50	0
Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement	BA, HF	34	34	0
Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement	BA, NF	10	10	0
Biologie	BA (1-Fach)	150	150	0
Biologie	polyv. BA	65	65	0
Biomedical Sciences	MA	25	25	0
Deutsch-Französische Journalistik ¹	MA	12	12	0
Deutsch-Französisches Recht ¹	MA	20	20	0
Environmental Governance	MA	37	37	0
Ethnologie	BA, HF	30	30	0
Ethnologie	BA, NF	25	25	0
Forstwissenschaften/Forest Sciences	MA	61	61	0
Geographie	BA (1-Fach)	33	33	0
Geographie	BA, NF	8	8	0
Geographie	polyv. BA	35	35	0
Geographie des Globalen Wandels	MA	30	30	0
Geology	MA	20	20	0
Hebammenwissenschaft	BA (1-Fach)	35	35	0
Hydrologie	MA	15	15	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ¹	BA, NF	30	30	0
Interkulturelle Studien Deutschland und Frankreich ¹	MA	25	25	0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen ¹	MA	32	32	0
Liberal Arts and Sciences	BA (1-Fach)	60	60	0
Medical Sciences – Cardiovascular Research	MA	6	6	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	35	35	0
Molekulare Medizin	BA (1-Fach)	30	30	0
Neuroscience	MA	25	25	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA (1-Fach)	30	30	0
Philosophie	BA, HF	45	45	0
Philosophie	BA, NF	30	30	0
Philosophie/Ethik	polyv. BA	36	36	0
Politikwissenschaft	BA, HF	75	75	0
Politikwissenschaft	BA, NF	20	20	0
Politikwissenschaft	polyv. BA	35	35	0
Politikwissenschaft	MA LA	15	15	0
Politikwissenschaft	MA LA Erw.	5	5	0
Psychologie	BA (1-Fach)	100	100	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Psychologie	BA, NF	30	30	0
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	60	60	0
Psychology	MA	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	360	360	0
Regio Chimica ¹	BA (1-Fach)	30	30	0
Social Sciences	MA	42	0	42
Soziologie	BA, HF	35	35	0
Soziologie	BA, NF	15	15	0
Sport	polyv. BA	50	50	0
Sport	MA LA	40	40	0
Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung	MA	20	20	0
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit	BA (1-Fach)	49	49	0
Sustainable Systems Engineering	MA	65	65	0
Umweltnaturwissenschaften	BA (1-Fach)	105	105	0
Umweltwissenschaften / Environmental Science	MA	91	91	0
Waldwissenschaften	BA (1-Fach)	90	90	0
Wirtschaftswissenschaft	polyv. BA	50	50	0
Heidelberg				
Biochemie	BA (100 %)	25	25	0
Biochemie	MA	34	34	0
Biologie	polyv. BA (50 %)	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100 %)	151	151	0
Geschichte	BA (25 %)	21	21	0
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	7	7	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA (100 %)	40	40	0
Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	60	60	0
Molecular Biosciences	MA	140	140	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
Molekulare Biotechnologie	MA	60	50	10
Politikwissenschaft	BA (75 %)	79	79	0
Politikwissenschaft	polyv. BA (50 %)	59	59	0
Politikwissenschaft	BA (25 %)	27	27	0
Psychologie	BA (100 %)	90	90	0
Psychologie	BA (25 %)	60	60	0
Psychologie in Forschung und Anwendung	MA	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	386	386	0
Soziologie	BA (100 %)	93	93	0
Soziologie	BA (25 %)	60	60	0
Sportwissenschaft	BA (75 %)	25	25	0
Sportwissenschaft	polyv. BA (50 %)	73	73	0
Sportwissenschaft	MA LA, Erw.	9	9	0
Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	MA	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	polyv. BA (50 %)	50	50	0
Volkswirtschaftslehre	BA (25 %)	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Hohenheim				
Agrarbiologie	MA	40	40	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	30	30	0
Biologie	BA	100	100	0
Biologie	MA	30	30	0
Biologie	BA LA	22	22	0
Biologie	MA LA	20	10	10
Crop Sciences	MA	30	30	0
Digital Business Management	BA	100	100	0
Earth and Climate System Science	MA	10	10	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungswissenschaft	BA	130	130	0
Food Biotechnology	MA	22	22	0
Food Systems	MA	15	15	0
International Business and Economics	MA	65	65	0
Kommunikationsmanagement und -analyse	MA	60	60	0
Kommunikationswissenschaft	BA	114	114	0
Landscape Ecology	MA	20	20	0
Lebensmittelchemie	MA	25	25	0
Management	MA	250	250	0
Medizinische Ernährungswissenschaft	MA	24	24	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	24	24	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	30	30	0
Sustainability & Change	BA	100	100	0
Wirtschaftsinformatik	MA	25	25	0
Wirtschaftspädagogik	BA	128	128	0
Karlsruhe (KIT)				
Architektur	BA	156	156	0
Architektur	MA	94	66	28
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	BA	120	120	0
Biologie	MA	60	40	20
Biologie	BA LA	10	10	0
Biologie	MA LA	8	4	4
Biologie	MA LA Erw.	2	2	0
Chemische Biologie	BA	30	30	0
Chemische Biologie	MA	29	20	9
Digital Economics	BA	40	40	0
Digital Economics	MA	20	13	7
Geoökologie	BA	50	50	0
Geoökologie	MA	25	15	10
Informatik	BA	443	443	0
Informatik	MA	253	127	126
Kunstgeschichte	BA	48	48	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
Lebensmittelchemie	MA	30	23	7
Mechanical Engineering (International)	BA	75	75	0
Mechatronik und Informationstechnik	BA	100	100	0
Medizintechnik	BA	50	50	0
Pädagogik	BA	30	30	0
Sport	BA LA	30	30	0
Sport	MA LA	18	9	9
Sportwissenschaft	BA	55	55	0
Sportwissenschaft	MA	65	45	20
Water Science and Engineering	MA	24	12	12
Wirtschaftsinformatik	BA	167	167	0
Wirtschaftsinformatik	MA	88	44	44
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	505	505	0
Wirtschaftsingenieurwesen	MA	335	168	167
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	BA	50	50	0
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	MA	35	30	5
Konstanz				
Biological Sciences	BA	172	172	0
Biological Sciences	MA	70	60	10
Biologie	BA LA, HF	22	22	0
Biologie	MA LA, HF	18	9	9
Economics	MA	64	64	0
Englisch	BA LA	84	84	0
Life Science	BA	57	57	0
Life Science	MA	50	40	10
Literatur – Kunst – Medien	MA	20	10	10
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	180	180	0
Politik- und Verwaltungswissenschaft	MA	100	100	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft	BA LA	27	27	0
Politikwissenschaft	MA LA, HF	16	9	7
Psychologie	BA	112	112	0
Psychologie (einjährig)	MA	85	65	20
Psychologie (zweijährig)	MA	43	43	0
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	42	42	0
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	MA	5	0	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	366	276	90
Social and Economic Data Science	MA	36	36	0
Soziologie	BA, HF	102	102	0
Sport	BA LA, HF	41	41	0
Sport	MA LA, HF	25	20	5
Sport Science for Health	MA	14	14	0
Sportwissenschaft	BA, HF	47	47	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftspädagogik	MA	72	72	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	10	10	0
Wirtschaftswissenschaft	MA LA	10	5	5
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	343	343	0
Mannheim²				
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	70	70	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	MA	20	16	4
Betriebswirtschaftslehre	BA	466	466	0
Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	BA	30	30	0
Deutsch	BA LA	60	60	0
Deutsch	MA LA, Erw.	8	8	0
Englisch	BA LA	60	60	0
Französisch	BA LA	15	15	0
Germanistik: Sprache, Literatur, Medien	BA	40	40	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	MA	14	9	5
Geschichte	BA	25	25	0
Geschichte	BA LA	40	40	0
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
Intercultural German Studies	MA	6	6	0
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	MA	15	15	0
Mannheim Master in Data Science	MA	55	35	20
Mannheim Master in Management	MA	432	432	0
Master of Laws	MA	20	20	0
Mathematik	MA	10	5	5
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	56	56	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation	MA	18	18	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	MA	7	5	2
Philosophie/Ethik	BA LA	30	30	0
Philosophie/Ethik	MA LA, Erw.	4	4	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Political Science	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA	135	135	0
Politikwissenschaft	BA LA	15	15	0
Politikwissenschaft	MA LA, Erw.	2	2	0
Psychologie	BA	110	110	0
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft	MA	30	30	0
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	52	52	0
Soziologie	BA	113	113	0
Spanisch	BA LA	25	25	0
Spanisch	MA LA, Erw.	3	3	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Unternehmensjurist (Kombinationsstudiengang)	BA/ Staats- examen	274	274	0
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
Volkswirtschaftslehre	MA	65	65	0
Volkswirtschaftslehre	Promotions- studiengang	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	MA	80	50	30
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
Wirtschaftspädagogik	MA	92	92	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	10	10	0
Stuttgart				
Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)	MA	40	40	0
Architektur und Stadtplanung	BA	193	193	0
Artificial Intelligence and Data Science	MA	30	15	15
Autonome Systeme	MA	30	15	15
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	20	20	0
Betriebswirtschaftslehre	MA	25	25	0
Bewegungswissenschaft	BA	36	36	0
Bewegungswissenschaft und Biomechanik	MA	20	20	0
Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS)	MA	30	30	0
Data Science	BA	40	40	0
Deutsch	BA LA	60	60	0
Englisch	BA LA	100	100	0
Englisch	MA LA	80	40	40
English and American Studies / English Linguistics	MA	40	30	10
Informatik	BA	150	150	0
Information Technology (InfoTech)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Lebensmittelchemie	BA	40	40	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	350	350	0
Maschinenbau/Mechanical Engineering	MA	5	5	0
Medieninformatik	BA	40	40	0
Medizintechnik (Stuttgart/Tübingen) ³	BA	50	50	0
Politikwissenschaft	BA, NF	8	8	0
Politikwissenschaft	BA LA	42	42	0
Software Engineering	BA	80	80	0
Sozialwissenschaften	BA	100	100	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	12	12	0
Sport	BA LA	42	42	0
Sportwissenschaft	BA, NF	10	10	0
Sportwissenschaft: Soziologie und Management	BA	36	36	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	100	100	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	150	150	0
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	MA	100	50	50
Verkehrswesen	BA	40	40	0
Water Resources Engineering and Management (WAREM)	MA	35	35	0
Wirtschaftsinformatik	BA	80	80	0
Wirtschaftsinformatik	MA	25	18	7
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	21	21	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	20	20	0
Applied & Environmental Geoscience	MA	40	40	0
Archaeological Sciences and Human Evolution	MA	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft	MA	15	15	0
Biochemie	BA	80	80	0
Biochemistry	MA	35	20	15
Bioinformatik	BA	60	45	15
Biologie	BA	178	178	0
Biologie	BA LA	50	50	0
Biologie	MA LA, Erw. HF	5	5	0
Biomedical Technologies	MA	24	24	0
Cellular and Molecular Neuroscience	MA	15	15	0
Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)	MA	10	10	0
Computational Neuroscience	MA	15	15	0
Data Science in Business and Economics	MA	10	10	0
Economics and Business Administration	BA	100	100	0
Economics and Finance	MA	20	20	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	BA	25	25	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	MA	20	20	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, NF	20	20	0
Empirische Kulturwissenschaft	MA	18	12	6
Englisch	BA LA	250	250	0
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	MA	20	20	0
Erziehungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Erziehungswissenschaft	MA LA, Erw. BF	10	10	0
Erziehungswissenschaft	MA LA, Erw. HF	15	15	0
Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenen- bildung	BA, HF	120	120	0
European Economics	MA	10	10	0
European Management	MA	15	15	0
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit	MA	25	25	0
General Management	MA	30	30	0
Geografie	BA LA	45	45	0
Geografie	BA, NF	9	9	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geoökologie	BA	20	20	0
Hebammenwissenschaft	BA	40	40	0
Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit ⁴	MA	30	15	15
Humangeografie (Global Studies)	MA	20	20	0
Infection Biology and Control	MA	20	20	0
International Business	MA	10	10	0
International Business Administration	BA	60	60	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
Koreanistik	BA, HF	50	50	0
Koreanistik	BA, NF	20	20	0
Management & Economics	MA	15	15	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	95	95	0
Medienwissenschaft	BA, NF	32	32	0
Medienwissenschaft	MA	47	47	0
Medizininformatik	BA	25	25	0
Medizinische Strahlenwissenschaft	MA	16	16	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ³	BA	50	50	0
Mikrobiologie	MA	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
Molekulare Medizin	MA	20	20	0
Molekulare Zellbiologie & Immunologie	MA	32	32	0
Neural and Behavioural Science	MA	15	15	0
Neurobiologie	MA	15	15	0
Peace Research and International Relations	MA	25	25	0
Pflege ⁵	BA	30	30	0
Pharmaceutical Sciences and Technologies	MA	30	20	10
Politikwissenschaft	BA LA	29	29	0
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
Politikwissenschaft	BA, NF	40	40	0
Population Based Medicine	MA	20	0	20
Psychologie	polyv. BA	58	58	0
Psychologie	BA, HF	62	62	0
Psychologie	MA	35	35	0
Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	45	45	0
Public Policy and Social Change	MA	20	20	0
Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics and Machine Learning	MA	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	390	270	120
Rechtswissenschaft LL.M.	MA	12	12	0
Schulforschung / Schulentwicklung – Teilzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulforschung / Schulentwicklung – Vollzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulpsychologie	MA	20	20	0
Sozialpädagogik/Pädagogik	BA LA	30	30	0
Soziologie	BA, NF	42	42	0

Universität Studiengang	Abschluss *)	Zulassungszahl		
		2023/2024	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Spanisch	BA LA	90	90	0
Sport	BA LA	60	60	0
Sport	MA LA, Erw. HF	5	5	0
Sportmanagement	MA	17	17	0
Sportwissenschaft	MA	17	17	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	31	31	0
Sportwissenschaft: Medien und Kommunikation	BA, HF	17	17	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	31	31	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	20	20	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
Biologie	BA	92	92	0
Biologie	BA LA	48	48	0
Cognitive Systems	MA	20	20	0
Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA	60	60	0
Molekulare Medizin	BA	52	52	0
Nachhaltige Unternehmensführung	MA	40	40	0
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	40	25	15
Psychologie	BA	136	136	0
Psychologie	MA	60	60	0
Wirtschaftswissenschaften	MA	135	85	50
Wirtschaftswissenschaften	BA LA	7	7	0

¹ Deutsch-französischer Studiengang: 50 % der Studienanfängerplätze werden durch die Universität Freiburg vergeben, 50 % durch die jeweilige französische Partneruniversität.

² Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

³ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

⁴ Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

⁵ Pflege BA: Gemeinsamer Studiengang der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen mit 60 Studienanfängerplätzen (Tübingen und Esslingen je 30) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

*) Abkürzungen:

LA	= Lehramt
BA	= Bachelor, Bakkalaureus
MA	= Master
HF	= Hauptfach
NF	= Nebenfach
BA (100 %)	= Bachelor Hauptfach (100 %)
BA (75 %)	= Bachelor Hauptfach (75 %)
BA (50 %)	= Bachelor Hauptfach (50 %)
BA (25 %)	= Bachelor Begleitfach (25 %)
BA (1-Fach)	= Ein-Fach-Bachelor
polyv. BA	= polyvalenter Bachelor
polyv. BA (50 %)	= polyvalenter Bachelor (50 %)
BA LA	= Lehramtsbezogener Bachelor/Bachelor of Education
MA LA	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education
MA LA, Erw.	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach
MA LA, Erw. HF	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach im Umfang eines Hauptfaches
MA LA, Erw. BF	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education, Erweiterungsfach im Umfang eines Beifaches

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im
Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität	Studiengang
1	2
Freiburg	<p>Biologie BA und polyv. BA Liberal Arts and Sciences BA HF (2. – 4. Fachsemester) Medical Sciences – Cardiovascular Research MA Molekulare Medizin BA Psychologie BA (1-Fach), Psychology MA und Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie MA Sport polyv. BA und MA LA</p>
Heidelberg	<p>Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, BA HF Rechtswissenschaft, Staatsexamen Psychologie BA (100%), MA und LA Studiengänge Biowissenschaft, BA HF Biologie BA (50%) Biochemie, BA HF und MA Molekulare Biotechnologie, BA und MA Molecular Biosciences, MA Sportwissenschaft, BA (50%) und BA mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation</p>
Hohenheim	<p>Agrarbiologie MA Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics MA Biologie BA, MA, BA LA, MA LA Digital Business Management BA Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity MA Ernährungsmanagement und Diätetik BA (Die Auffüllgrenzen werden auf 0 festgesetzt.) Ernährungswissenschaft BA Food Biotechnology BA Food Systems MA International Business and Economics MA Kommunikationsmanagement und -analyse MA Kommunikationswissenschaft MA Lebensmittelchemie MA Management MA Medizinische Ernährungswissenschaft MA Molekulare Ernährungswissenschaft MA Sustainability & Change BA Wirtschaftsinformatik MA Wirtschaftspädagogik BA</p>
Karlsruhe (KIT)	<p>Architektur BA und MA Biologie BA, MA, BA LA, MA LA, MA LA Erw. Chemische Biologie BA und MA</p>

Universität	Studiengang
1	2
Konstanz	Digital Economics BA und MA Informatik BA und MA Kunstgeschichte BA Lebensmittelchemie BA und MA Mechanical Engineering BA Medizintechnik BA Pädagogik BA und MA Technische VWL BA und MA Water Science and Engineering MA Wirtschaftsinformatik BA und MA Wirtschaftsingenieurwesen BA und MA Biologie BA LA und MA LA Biological Sciences BA Life Science BA Literatur– Kunst– Medien MA Psychologie BA und (einjährig) MA Sportwissenschaft BA Sport Science for Health MA Sport BA LA und MA LA Soziologie BA HF Deutsch BA LA Englisch BA LA Politik- und Verwaltungswissenschaft BA HF und MA Politikwissenschaft BA NF, BA LA und MA LA Social and Economic Data Science MA Wirtschaftswissenschaften BA Wirtschaftspädagogik MA Economics MA Wirtschaftswissenschaft BA LA und MA LA Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht MA
Mannheim	Anglistik – Kultur und Wirtschaft BA und MA Betriebswirtschaftslehre BA Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) BA Deutsch BA LA und MA LA Erw. Englisch BA LA Französisch BA LA Germanistik: Sprache, Literatur, Medien BA Germanistik – Kultur und Wirtschaft MA Geschichte BA LA Geschichte – Kultur und Wirtschaft BA Intercultural German Studies MA Literatur, Medien und Kultur der Moderne MA Mannheim Master in Data Science MA Mannheim Master in Management MA Master of Laws MA

Universität	Studiengang
1	2
Stuttgart	Mathematik MA Medien- und Kommunikationswissenschaft BA Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation MA Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft BA Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft MA Philosophie/Ethik BA LA und MA LA Erw Philosophie – Kultur und Wirtschaft BA Political Science MA Politikwissenschaft BA, BA LA und MA LA, Erw. Psychologie BA Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft MA Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie MA Soziologie BA Spanisch BA LA und MA LA, Erw. Sprache und Kommunikation MA Unternehmensjurist (Kombinationsstudiengang) BA/Staatsexamen Volkswirtschaftslehre BA, MA und Promotionsstudiengang Wirtschaftsinformatik MA Wirtschaftsmathematik BA Wirtschaftspädagogik MA Wirtschaftswissenschaft BA LA Architektur und Stadtplanung BA Betriebswirtschaftslehre BA NF und MA Bewegungswissenschaft BA Maschinenbau/Mechanical Engineering MA Medieninformatik BA Medizintechnik BA Sportwissenschaft BA NF Sportwissenschaft: Soziologie und Management BA Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre BA und MA Technische Biologie BA
Tübingen	Accounting and Finance MA Biochemie BA Biochemistry MA Biologie BA und BA LA Data Science in Business and Economics MA Economics and Business Administration BA Economics and Finance MA Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie MA

Universität	Studiengang
1	2
Ulm	<p>Erwachsenenbildung/Weiterbildung MA Erziehungswissenschaft BA NF Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung BA General Management MA Geoökologie BA Infection Biology & Control MA International Business Administration BA International Business MA Japanologie BA HF Klinische Psychologie und Psychotherapie MA (Die Auffüllgrenzen im SS 2024 für das 2. Fachsemester sind 45 Studienplätze.) Kognitionswissenschaft BA Management & Economics MA Medieninformatik BA Medienwissenschaft BA Medizininformatik BA Medizintechnik BA Mikrobiologie MA Molekulare Medizin BA und MA Molekulare Zellbiologie & Immunologie MA Neurobiologie MA Peace Research and International Relations MA Politikwissenschaft BA und BA LA Population Based Medicine MA Psychologie BA und polyv. BA Psychologie MA (Die Auffüllgrenzen im WS 2023/2024 für das 3. Fachsemester sind 80 Studienplätze; im SS 2024 für das 2. Fachsemester 35 Studienplätze und für das 4. Fachsemester 80 Studienplätze.) Rechtswissenschaft Staatsexamen (außer für Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Zwischenprüfung) Schulpsychologie MA Sozialpädagogik/Pädagogik BA LA Sportmanagement BA und MA Sportwissenschaft BA LA und MA Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung BA Sportwissenschaft: Medien und Kommunikation BA Umweltnaturwissenschaften BA Wirtschaftswissenschaft BA LA</p> <p>Biochemie BA und MA Biologie BA und BA LA Cognitive Systems MA Molekulare Medizin BA Nachhaltige Unternehmensführung MA Pharmazeutische Biotechnologie MA Psychologie BA (Die Auffüllgrenze für höhere Fachsemester sind 136 Studienplätze.)</p>

Universität	Studiengang
1	2
	Psychologie MA (Die Auffüllgrenze für höhere Fachsemester sind 120 Studienplätze.) Klinische Psychologie und Psychotherapie MA (Die Auffüllgrenzen werden auf 0 festgesetzt.) Wirtschaftswissenschaften BA und MA Wirtschaftswissenschaften MA

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Hochschulen für angewandte
Wissenschaften im Wintersemester 2023/2024
und im Sommersemester 2024
(Zulassungszahlenverordnung-HAW
2023/2024 – ZZVO-HAW 2023/2024)**

Vom 12. Juni 2023

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Wenn einer Lehrinheit mehrere Studiengänge zugeordnet sind und die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, erhöht sich die Zulassungszahl der anderen, derselben Lehrinheit zugeordneten Studiengänge um die Zahl der nicht besetzten Studienplätze.

(3) Wenn in einem der Bachelor-Studiengänge International Management an der Hochschule Reutlingen die ausländischen Partnerhochschulen weniger als die in der Anlage 1 festgesetzte Zahl an Studienanfängerplätzen belegen, vermindert sich die Zahl der von der Hoch-

schule Reutlingen zu vergebenden Studienanfängerplätze entsprechend.

§ 3

*Zulassungsbeschränkungen für das zweite
und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2023/2024 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2024 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-HAW 2021/2022 vom 21. Juni 2021 (GBI. S. 520) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Anlage 1

(zu §§ 1, 2 und 3 Absatz 2)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Aalen				
Advanced Materials and Manufacturing	MA	25	15	10
Advanced Systems Design	MA	15	8	7
Allgemeiner Maschinenbau	BA	48	38	10
Analytische und Bioanalytische Chemie	MA	15	8	7
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	BA	102	51	51
Biopharmazeutische Wissenschaften	BA	36	36	0
Business Analytics	BA	25	25	0
Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management)	MA	30	15	15
Data Science	BA	36	24	12
Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion	MA	30	0	30
Digital Health Management	BA	36	36	0
Digital Product Design and Development	BA	50	30	20
Elektrotechnik inklusive Studienschwerpunkt Technische Informatik / Embedded Systems	BA	52	32	20
Financial Management	MA	15	15	0
Gesundheitsmanagement	BA	78	78	0
	MA	25	25	0
Health Technology Management	MA	25	15	10
Industrial Management	MA	25	15	10
Informatik	BA	70	45	25
	MA	25	15	10
Information Design	BA	15	8	7
International Marketing and Sales	MA	15	15	0
Internationale Betriebswirtschaft	BA	126	74	52
Leadership in Industrial Sales and Technology	MA	25	13	12
Leichtbau	MA	25	15	10
Machine Learning and Data Analytics	MA	15	8	7
Mittelstandsmanagement	MA	15	15	0
Nachhaltige Unternehmensführung	MA	15	8	7
Physician Assistant	BA	24	24	0
Produktentwicklung und Fertigung	MA	25	15	10
Technologiemanagement	MA	15	8	7
User Experience	BA	15	8	7
Wirtschaftsinformatik	BA	25	25	0
	MA	24	24	0
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	78	48	30
Wirtschaftspsychologie	BA	36	36	0
Albstadt-Sigmaringen				
Advanced IT Security	MA	15	8	7
Angewandte Biologie – Food and Pharma	BA	30	0	30
Betriebswirtschaft	BA	106	54	52

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Betriebswirtschaft und Management	MA	10	5	5
Bioanalytik	BA	40	40	0
Biomedical Sciences	MA	24	12	12
Business and Security Analytics	MA	15	8	7
Data Engineering and Consulting	MA	27	14	13
Digital Business and Management	MA	10	5	5
Digital Energy and Business	MA	10	5	5
Facility and Process Design	MA	18	12	6
Life Science Innovation	MA	6	0	6
Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung	MA	22	11	11
Textil- und Bekleidungsmanagement	MA	22	11	11
Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Production Management	MA	27	14	13
Biberach				
Architektur	BA	99	50	49
	MA	28	14	14
Bauingenieurwesen	BA	82	42	40
	MA	16	8	8
Bau-Projektmanagement / Bauingenieurwesen	BA	37	37	0
Betriebswirtschaft	BA	139	79	60
	MA	48	24	24
Holzbau-Projektmanagement / Bauingenieurwesen	BA	42	0	42
Industrielle Biotechnologie	BA	36	36	0
Industrielle Biotechnologie (mit der Universität Ulm)	MA	36	18	18
Pharmazeutische Biotechnologie	BA	74	40	34
Projektmanagement (Bau)	MA	24	15	9
Esslingen				
Angewandte Informatik	MA	30	15	15
Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung	MA	15	7	8
Automotive Systems	MA	35	35	0
Biotechnologie	BA	35	15	20
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	MA	25	25	0
Digital Business	BA	40	20	20
Digital Engineering	BA	45	45	0
Elektrotechnik	BA	60	40	20
Fahrzeugsysteme	BA	60	40	20
Fahrzeugtechnik	MA	40	0	40
Fahrzeugtechnik, Ingenieurpädagogik Fahrzeugtechnik – Maschinenbau	BA	127	84	43
Ingenieurpädagogik Elektrotechnik-Informationstechnik	BA	7	5	2
Innovationsmanagement	MA	30	15	15
International Industrial Management	MA	25	25	0
Internationale Technische Betriebswirtschaft	BA	60	30	30
IT-Sicherheit	BA	30	15	15
Kindheitspädagogik	BA	35	35	0
Maschinenbau, Ingenieurpädagogik Maschinenbau – Automatisierungstechnik	BA	167	124	43
Mechatronik	BA	90	50	40

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Pflege (mit der Universität Tübingen)	BA	30	30	0
Ressourceneffizienz im Maschinenbau	MA	30	0	30
Smart Factory	MA	30	15	15
Softwaretechnik und Medieninformatik	BA	65	42	23
Soziale Arbeit	BA	187	94	93
Technische Betriebswirtschaft / Automobilindustrie	BA	60	30	30
Technische Informatik, Ingenieurpädagogik Informationstechnik – Elektrotechnik	BA	72	47	25
Wirtschaftsinformatik	BA	70	35	35
Furtwangen				
Advanced Precision Engineering	MA	15	7	8
Allgemeine Informatik	BA	90	60	30
Angewandte Biologie	BA	70	45	25
Angewandte Gesundheitsförderung	MA	30	0	30
Angewandte Materialwissenschaften	MA	15	0	15
Biomedical Engineering	MA	24	24	0
Business Application Architectures	MA	15	7	8
Design interaktiver Medien	MA	15	15	0
Games & Immersive Media	BA	35	0	35
Hebammenwissenschaft	BA	40	40	0
Human Factors	MA	15	0	15
Informatik	MA	15	7	8
Innovation Engineering	MA	30	15	15
International Business Management	BA	45	45	0
International Management	MA	15	15	0
Internationale Betriebswirtschaft	BA	90	50	40
IT-Produktmanagement	BA	40	25	15
Mechatronische Systeme	MA	15	0	15
Medieninformatik	BA	68	34	34
Medienkonzeption	BA	68	34	34
Mikromedizintechnik	MA	15	15	0
Mobile Systeme	MA	15	7	8
Molekulare und Technische Medizin	BA	76	45	31
OnlineMedien	BA	68	34	34
Physician Assistant	BA	30	30	0
Physiotherapie	BA	105	70	35
Physiotherapie Plus	BA	30	0	30
Precision Medicine Diagnostics	MA	15	15	0
Risikoingenieurwesen	MA	15	0	15
Smart Systems	MA	24	16	8
Technical Physician	MA	15	15	0
Wirtschaftsinformatik – Business Data Science	BA	40	25	15
Wirtschaftsinformatik – Digital Business & eCommerce	BA	40	25	15
Heilbronn				
Angewandte Informatik	BA	42	42	0
Automotive Systems Engineering	MA	15	8	7
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	BA	88	44	44
	MA	15	0	15

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Betriebswirtschaft und Sozialmanagement	BA	70	35	35
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	BA	151	81	70
Betriebswirtschaft, Marketing und Medienmanagement	BA	82	41	41
Business Analytics, Consulting & Controlling	MA	15	0	15
Business Engineering Logistics	BA	70	40	30
Electrical Systems Engineering	MA	15	8	7
Elektrotechnik	MA	15	8	7
Financial Management, Accounting & Taxation	BA	36	36	0
Hotel- und Restaurantmanagement	BA	40	40	0
International Business / International Management	MA	20	20	0
International Marketing and Communication	MA	22	22	0
Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien	BA	172	106	66
Logistik- und Mobilitätsmanagement	BA	88	50	38
Management und Personalwesen	BA	105	71	34
Management und Vertrieb	BA	82	82	0
Maschinenbau	MA	25	13	12
Master in Entrepreneurship	MA	15	15	0
Master in Transport und Logistik Management	MA	40	20	20
Master in Unternehmensführung / Master in Business Management	MA	50	26	24
Master Wirtschaftsinformatik – Digitale Transformation	MA	15	15	0
Mechatronik und Robotik	MA	15	8	7
Medizinische Informatik	BA	42	42	0
	MA	30	15	15
Nachhaltige Tourismusentwicklung	MA	20	20	0
Software Engineering	BA	76	42	34
	MA	24	15	9
Technical Management	MA	15	15	0
Tourismusmanagement	BA	98	60	38
Weinmarketing und Management	BA	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	BA	116	66	50
Karlsruhe				
Architektur	BA	57	57	0
	MA	43	43	0
Automotive Systems Engineering	MA	18	9	9
Bauingenieurwesen	BA	87	53	34
	MA	33	18	15
Bauingenieurwesen Trinational	BA	7	7	0
Baumanagement	MA	30	15	15
Green Technology Management	BA	30	30	0
Informatik	BA	94	73	21
	MA	45	23	22
Informationsdesign	BA	30	30	0
International Management	BA	209	140	69
	MA	43	23	20
Internationales IT Business	BA	43	28	15
Kommunikation und Medienmanagement	BA	80	80	0
	MA	20	20	0

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften	BA	30	30	0
Maschinenbau	MA	35	18	17
Mechatronik	MA	20	10	10
Medieninformatik	BA	48	33	15
Mobilitätsmanagement	MA	15	7	8
Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion	MA	20	10	10
Sensor Systems Technology	MA	25	0	25
Technologie-Entrepreneurship	MA	20	20	0
Tricontinental Master in Global Studies	MA	8	8	0
Umweltingenieurwesen (Bau)	BA	43	43	0
Wirtschaftsinformatik	BA	120	90	30
	MA	45	25	20
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	229	177	52
	MA	57	32	25
Konstanz				
Angewandte Informatik	BA	90	60	30
Architektur	MA	30	15	15
Architektur mit EU-Berufsanerkennung	BA	40	20	20
Architektur-BA6	BA	40	20	20
Asian Studies and Management, Studienrichtung China	BA	40	20	20
Asian Studies and Management, Studienrichtung Südost- und Südasien	BA	30	15	15
Automotive Systems Engineering	MA	15	10	5
Bau- und Umweltingenieurwesen	MA	25	15	10
Bauingenieurwesen	BA	70	50	20
Betriebswirtschaftslehre	BA	90	45	45
Business Information Technology	MA	15	10	5
Elektrische Systeme	MA	30	15	15
Gesundheitsinformatik	BA	42	42	0
Industrial Engineering and Management	MA	30	15	15
Informatik	MA	30	15	15
International Management Asia-Europe	MA	15	15	0
International Project Engineering	MA	30	15	15
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	BA	30	15	15
Kommunikationsdesign	BA	40	20	20
	MA	20	20	0
Legal Management	MA	20	20	0
Mechatronik	MA	15	10	5
Sustainable Engineering and Future Technologies	BA	80	40	40
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Ravensburg- Weingarten)	MA	10	5	5
Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	BA	42	42	0
Unternehmensführung	MA	30	15	15
Wirtschaftsinformatik	BA	85	45	40
Wirtschaftsingenieurwesen	MA	40	20	20
Wirtschaftsingenieurwesen Bau	BA	40	25	15
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	BA	46	25	21
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	BA	80	45	35

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus	BA	30	30	0
Wirtschaftsrecht	BA	71	35	36
Mannheim				
Biologische Chemie	BA	72	36	36
Biotechnologie	BA	71	36	35
Biotechnology	MA	52	26	26
Cyber Security	BA	50	50	0
Informatik	BA	86	56	30
	MA	25	15	10
Kommunikationsdesign	BA	62	31	31
	MA	20	0	20
Maschinenbau	MA	46	26	20
Medizinische Informatik	BA	45	45	0
Medizintechnik	BA	85	60	25
	MA	20	10	10
Soziale Arbeit	BA	146	73	73
	MA	25	25	0
Soziale Arbeit Plus	BA	25	25	0
Technische Informatik	BA	50	30	20
	MA	15	10	5
Translation Studies for Information Technologies (mit der Universität Heidelberg)	BA	12	12	0
Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik	BA	66	66	0
Verfahrens- und Chemietechnik	MA	40	20	20
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	82	42	40
	MA	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen International	BA	70	40	30
Nürtingen-Geislingen				
Agrarwirtschaft	BA	45	45	0
Automobil- und Mobilitätsmanagement	MA	30	15	15
Automobil- und Mobilitätswirtschaft	BA	80	40	40
Betriebswirtschaft	BA	240	130	110
Controlling	MA	15	15	0
Gesundheits- und Tourismusmanagement	BA	75	40	35
Immobilienmanagement	MA	15	15	0
Immobilienwirtschaft	BA	110	65	45
International Finance	MA	25	25	0
International Management	MA	40	20	20
International Master of Landscape Architecture	MA	25	0	25
Internationales Finanzmanagement	BA	70	35	35
Kunsttherapie	BA	45	45	0
	MA	12	12	0
Landschaftsarchitektur	BA	72	72	0
Landschaftsplanung und Naturschutz	BA	35	35	0
Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft	MA	30	30	0
Organisationsdesign	MA	15	0	15
Pferdewirtschaft	BA	48	48	0

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Stadtplanung	BA	35	35	0
Sustainable Mobilities	MA	30	15	15
Umweltschutz	MA	50	25	25
Unternehmensführung	MA	30	15	15
Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement	MA	20	0	20
Wirtschaftspsychologie	BA	40	20	20
Wirtschaftsrecht / Business Law	BA	100	55	45
Zukunftsökonomie	BA	80	45	35
Offenburg				
Applied Research	MA	24	24	0
Betriebswirtschaft	BA	90	45	45
	MA	25	15	10
Biotechnology	MA	20	20	0
Communication and Media Engineering	MA	24	24	0
Dialogmarketing und E-Commerce	MA	25	10	15
Elektrotechnik / Informationstechnik 3nat	BA	24	24	0
Enterprise and IT Security	MA	23	23	0
Informatik	MA	15	0	15
International Business Consulting	MA	15	15	0
Maschinenbau / Mechanical Engineering	MA	35	20	15
Mechatronik und Robotik	MA	15	0	15
Medien und Kommunikation	MA	26	13	13
mediengestaltung production film animation grafik interaktion	BA	36	0	36
Medizintechnik	MA	24	12	12
Process Engineering	MA	20	20	0
Renewable Energy and Data Engineering	MA	35	35	0
Wirtschaftsinformatik	MA	15	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	MA	25	15	10
Wirtschaftspsychologie	BA	90	45	45
Pforzheim				
Business Administration / Digital Enterprise Management	BA	15	15	0
BW / Controlling, Finanz- und Rechnungswesen	BA	65	40	25
BW / Einkauf und Logistik	BA	60	40	20
BW / International Business	BA	70	45	25
BW / International Marketing	BA	40	40	0
BW / Marketing	BA	35	35	0
BW / Marketingkommunikation und Werbung	BA	60	35	25
BW / Marktforschung und Konsumentenpsychologie	BA	35	35	0
BW / Media Management und Werbepsychologie	BA	50	50	0
BW / Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz	BA	35	35	0
BW / Personalmanagement	BA	60	40	20
BW / Steuern und Wirtschaftsprüfung	BA	60	40	20
BW / Wirtschaftsinformatik – Management und IT	BA	35	35	0
Controlling, Finance and Accounting	MA	24	24	0
Corporate Communication Management	MA	25	25	0
Creative Communication and Brand Management	MA	24	24	0
Embedded Systems	MA	15	15	0

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Engineering and Management	MA	24	24	0
Human Resources Management	MA	24	24	0
Information Systems	MA	24	24	0
Life Cycle & Sustainability	MA	24	24	0
Marketing Intelligence	MA	25	25	0
Mechatronische Systementwicklung	MA	24	16	8
Produktentwicklung	MA	15	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	106	71	35
Wirtschaftsingenieurwesen / International Management	BA	60	35	25
Wirtschaftsrecht	BA	60	35	25
Ravensburg-Weingarten				
Angewandte Psychologie	BA	34	34	0
Betriebswirtschaftslehre und Management	BA	100	66	34
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	MA	25	15	10
Electrical Engineering and Embedded Systems	MA	30	30	0
Elektromobilität und regenerative Energie	BA	35	15	20
Elektrotechnik und Informationstechnik	BA	40	15	25
Gesundheitsökonomie	BA	33	33	0
Internet und Online-Marketing	BA	35	35	0
Maschinenbau	BA	50	30	20
Mechatronics	MA	30	30	0
Mediendesign	BA	35	35	0
Pflege	BA	33	33	0
Physical Engineering	BA	40	15	25
Soziale Arbeit	BA	109	55	54
Technik-Management & Optimierung	MA	24	14	10
Umwelt- und Verfahrenstechnik (mit der Hochschule Konstanz)	MA	10	5	5
Reutlingen				
Biomedizinische Wissenschaften	BA	73	42	31
Design	MA	15	0	15
Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz	MA	30	15	15
Digital Business	BA	20	20	0
Digital Business Engineering	MA	50	30	20
Digital Industrial Management and Engineering	MA	12	6	6
European Management Studies	MA	15	15	0
Fashion & Textile Design	BA	18	18	0
Human-Centered Computing	MA	30	15	15
International Accounting, Controlling and Taxation	MA	30	15	15
International Business	BA	140	80	60
International Business Development	MA	45	23	22
International Fashion Business	BA	35	18	17
International Management				
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	BA	11	11	0
– Deutsch-brasilianischer Studiengang	BA	6	6	0
– Deutsch-chinesischer Studiengang	BA	10	10	0
– Deutsch-englischer Studiengang	BA	6	6	0
– Deutsch-französischer Studiengang	BA	27	27	0

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
– Deutsch-irischer Studiengang	BA	22	22	0
– Deutsch-italienischer Studiengang	BA	8	8	0
– Deutsch-mexikanischer Studiengang	BA	10	10	0
– Deutsch-niederländischer Studiengang	BA	10	10	0
– Deutsch-polnischer Studiengang	BA	5	5	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	BA	20	20	0
Maschinenbau	MA	30	15	15
Mechatronik	MA	30	15	15
Medien- und Kommunikationsinformatik	BA	78	42	36
Operations Management	MA	60	32	28
Textile Chain Research	MA	30	15	15
Transportation Interior Design	BA	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	BA	80	40	40
	MA	30	15	15
Rottenburg				
Forstwirtschaft	BA	92	92	0
Nachhaltiges Regionalmanagement	BA	35	35	0
Ressourcenmanagement Wasser	BA	35	35	0
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Stuttgart und Ulm)	MA	12	12	0
Stuttgart (Medien)				
Audiovisuelle Medien	BA	135	70	65
Audiovisual Media Creation and Technology	MA	36	36	0
Computer Science and Media	MA	34	17	17
Crossmedia Publishing & Management	MA	25	25	0
Crossmedia-Redaktion / Public Relation	BA	76	44	32
Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie	BA	15	15	0
Digital Design	MA	15	15	0
Digital- und Medienwirtschaft	BA	120	65	55
Informationsdesign	BA	60	30	30
Informationswissenschaften	BA	50	30	20
Integriertes Produkt Design	BA	40	20	20
Master of Media Research	MA	6	3	3
Mediapublishing	BA	60	33	27
Medieninformatik	BA	100	55	45
Medienmanagement	MA	48	48	0
Medien- und Wirtschaftspsychologie	BA	40	20	20
Mobile Medien	BA	49	25	24
Online-Medien-Management	BA	70	40	30
Packaging Development Management	MA	15	15	0
Unternehmenskommunikation	MA	41	41	0
Verpackungstechnik	BA	45	27	18
Werbung und Marktkommunikation	BA	80	40	40
Wirtschaftsinformatik	MA	30	30	0
Wirtschaftsinformatik und digitale Medien	BA	85	55	30
Wirtschaftsingenieur Medien	BA	70	42	28

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Stuttgart (Technik)				
Architektur	BA	145	83	62
	MA	60	30	30
Bauingenieurwesen	BA	135	100	35
Bauphysik	BA	25	25	0
Bauprozessmanagement	MA	20	20	0
Betriebswirtschaft	BA	100	50	50
Digitale Prozesse und Technologien	MA	30	15	15
Digitalisierung und Informationsmanagement	BA	36	36	0
Gebäudephysik	MA	10	10	0
General Management	MA	25	25	0
Informatik	BA	70	40	30
Infrastrukturmanagement	BA	70	35	35
Innenarchitektur	BA	65	65	0
International Master of Interior-Architectural Design	MA	24	24	0
KlimaEngineering	BA	25	25	0
Konstruktiver Ingenieurbau	MA	25	0	25
Mathematik	MA	20	15	5
Photogrammetry and Geoinformatics	MA	25	25	0
Software Technology	MA	30	15	15
Stadtplanung	MA	26	0	26
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Rottenburg und Ulm)	MA	5	5	0
Umweltorientierte Logistik	MA	24	24	0
Verkehrsinfrastrukturmanagement	MA	15	15	0
Vermessung und Geoinformatik	BA	47	30	17
Vermessung	MA	8	4	4
Wirtschaftsinformatik	BA	70	40	30
Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien	BA	80	40	40
Wirtschaftspsychologie	BA	72	36	36
	MA	24	24	0
Ulm				
Computer Science	BA	38	38	0
Computer Science – International Program	BA	5	5	0
Digital Media	BA	26	26	0
Dualer Studiengang Digitale Produktion	BA	8	8	0
Dualer Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	BA	25	25	0
Dualer Studiengang Energietechnik	BA	5	5	0
Dualer Studiengang Fahrzeugtechnik	BA	15	15	0
Dualer Studiengang Informatik	BA	3	3	0
Dualer Studiengang Maschinenbau	BA	60	60	0
Dualer Studiengang Mechatronik	BA	5	5	0
Dualer Studiengang Medizintechnik	BA	5	5	0
Dualer Studiengang Produktionsmanagement	BA	8	8	0
Dualer Studiengang Wirtschaftsinformatik	BA	3	3	0
Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität	MA	20	8	12
Fahrzeugtechnik	BA	65	40	25

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
Informatik	BA	49	36	13
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	BA	40	20	20
Intelligent Systems	MA	15	10	5
Maschinenbau	BA	60	40	20
Mechatronik	BA	60	41	19
Medical Devices – Research and Development	MA	30	24	6
Medizintechnik	BA	71	48	23
Physiotherapie	BA	40	40	0
Sustainable Energy Competence (SENCE) (mit den Hochschulen Rottenburg und Stuttgart)	MA	6	6	0
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Electrical Engineering	MA	20	10	10
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Industrial Engineering	MA	16	0	16
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Industrial Management	MA	7	7	0
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Logistics	MA	7	7	0
Systems Engineering und Management – Schwerpunkt Mechanical Engineering	MA	15	5	10
Wirtschaftsinformatik	BA	49	37	12
Wirtschaftsingenieurwesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	BA	90	50	40

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1)

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Hochschule	Studiengang
Aalen	alle Studiengänge
Albstadt-Sigmaringen	alle Studiengänge
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen	Biotechnologie und Soziale Arbeit für alle höheren Fachsemester; übrige Studiengänge: nur zweites Fachsemester
Furtwangen	alle Studiengänge
Heilbronn	alle Studiengänge
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim	alle Studiengänge
Nürtingen-Geislingen	alle Studiengänge
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	alle Studiengänge
Stuttgart (Medien)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Pädagogischen Hochschulen
im Wintersemester 2023/2024 und
im Sommersemester 2024
(Zulassungszahlenverordnung-PH 2023/2024
– ZZVO-PH 2023/2024)**

Vom 12. Juni 2023

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I sowie Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg, Ludwigsburg und Freiburg zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen. Im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Erreicht die Zahl der Einschreibungen in die Aufbaustudiengänge Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in den Masterstudiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(4) Ist absehbar, dass an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang als Teilzeitstudiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, ist die Zahl der nicht besetzbaren Teilzeit-Studienplätze gemäß ihren Anteilen auf den entsprechenden Vollzeitstudiengang umzuschichten; entsprechendes gilt für Einschreibungen in den Vollzeitstudiengang. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

§ 3

*Zulassungszahlen für das zweite
und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in der Anlage. Dabei ist im Wintersemester 2023/2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2024 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den nicht angebotenen Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

(5) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen der Anlage zusammengefasst.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2021/2022 vom 17. Juni 2021 (GBI. S.577) außer Kraft.

STUTT GART, den 12. Juni 2023

OLSCHOWSKI

Anlage

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	MA	9	9	0
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	MA	24	24	0
Lehramt Grundschule	BA	376	251	125
	MA	353	177	176
Lehramt Sekundarstufe I	BA	345	230	115
	MA	169	113	56
Lehramt Sonderpädagogik	BA	175	116	59
Heidelberg				
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	MA	55	33	22
Digitale Bildung für nachhaltige Entwicklung	MA	30	30	0
E-Learning und Medienbildung	MA	35	0	35
Frühkindliche und Elementarbildung	BA	65	65	0
Gebärdensprachdolmetschen	BA	25	25	0
Lehramt Grundschule	BA	230	152	78
	MA	237	158	79
Lehramt Sekundarstufe I	BA	199	133	66
	MA	219	146	73
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	41	27	14
	MA	46	31	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Hören	BA	41	27	14
	MA	46	31	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	41	27	14
	MA	46	31	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	BA	41	27	14
	MA	46	31	15

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	41	27	14
	MA	46	31	15
Theaterpädagogik	MA	40	20	20
Karlsruhe				
Biodiversität und Umweltbildung	MA	30	30	0
Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit	MA	30	30	0
Kulturvermittlung	MA	15	15	0
Lehramt Grundschule	BA	261	196	65
	MA	246	164	82
Lehramt Sekundarstufe I	BA	247	185	62
	MA	146	98	48
Pädagogik der Kindheit	BA	80	80	0
Sport-Gesundheit-Freizeitbildung	BA	40	40	0
Ludwigsburg				
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	MA	40	30	10
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	MA	30	30	0
Frühkindliche Bildung und Erziehung	MA	30	30	0
Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	MA	25	25	0
Lehramt Grundschule	BA	316	236	80
	MA	302	202	100
Lehramt Sekundarstufe I	BA	316	237	79
	MA	200	134	66
Lehramt Sonderpädagogik	MA	230	138	92
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	44	33	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung	BA	44	33	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	44	33	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung soziale und emotionale Entwicklung	BA	44	33	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	44	33	11
Schwäbisch Gmünd				
Ingenieurpädagogik	MA	15	15	0
Interkulturalität und Integration	MA	20	20	0
Kindheits- und Sozialpädagogik	MA	25	10	15
Lehramt Grundschule	BA	257	193	64
	MA	208	139	69
Lehramt Sekundarstufe I	BA	213	160	53
	MA	146	97	49
Pflegepädagogik	MA	25	15	10

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr 2023/2024	davon im	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Weingarten				
Bewegung und Ernährung	BA	60	60	0
Lehramt Grundschule	BA	232	174	58
	MA	195	117	78
Lehramt Sekundarstufe I	BA	180	135	45
	MA	145	97	48
Medien- und Bildungsmanagement	MA	20	20	0

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern und dem Land
Rheinland-Pfalz über die Vereinigung
der LBS Landesbausparkasse Südwest und
der LBS Bayerische Landesbausparkasse
zur LBS Landesbausparkasse Süd und
zur Änderung des Sparkassengesetzes und
weiterer Vorschriften**

Vom 26. Mai 2023

Der in der Zeit vom 21.01.2023 bis 07.02.2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften – Gbl. 2023, S. 144 – ist nach § 14 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd und zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Vorschriften zum 22.05.2023 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 26. Mai 2023

DR. STEGMANN

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über die Zuständigkeit
der Gemeinde Dielheim
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 17. Mai 2023

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erklärt die Gemeinde Dielheim, Rhein-Neckar-Kreis, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427 – StVOZustG BW) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach § 3 StVOZustG BW geht zum 01.06.2023 auf die Gemeinde Dielheim über.

KARLSRUHE, den 17. Mai 2023

FELDER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01 -44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 8,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
